

Xtrackers (IE) plc

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

Sitz: 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland

Registernummer: 393802

Vorschlag zur Übernahme des Internationalen Zentralverwahrersmodells für die Abwicklung, das gemäß Chapter 1 von Part 9 des Companies Act von 2014 durch ein Scheme of Arrangement durchgeführt werden soll

Rundschreiben an die Anteilsinhaber und Einladung zur Außerordentlichen Hauptversammlung von

Xtrackers (IE) plc

(die **Gesellschaft**)

DIESE MITTEILUNG IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT

Falls Sie Fragen zu den zu ergreifenden Maßnahmen haben, sollten Sie den Rat Ihres Börsenmaklers, Bankbetreuers oder eines anderen Fachberaters einholen.

Falls Sie alle Ihre Anteile an der Gesellschaft verkauft oder übertragen haben, sollten Sie dieses Schreiben so schnell wie möglich an den Käufer oder Übertragungsempfänger oder an den Börsenmakler, Bankbetreuer oder einen anderen Vertreter, durch den der Verkauf oder die Übertragung erfolgt ist, zur Weitergabe an den Käufer oder Übertragungsempfänger weiterleiten.

Dieses Dokument erfordert keine Überprüfung durch die Central Bank of Ireland und wurde von ihr auch nicht überprüft.

Sofern nicht anders angegeben, haben alle in diesem Rundschreiben verwendete Begriffe die ihnen im Prospekt der Gesellschaft vom 21. Februar 2019 (der Prospekt) zugewiesene Bedeutung.

4. Februar 2020

Begriffsbestimmungen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben die folgenden Begriffe in diesem Rundschreiben die nachstehende Bedeutung:

"Act"	bezeichnet den irischen Companies Act von 2014.
"Verwaltungsstelle"	bezeichnet State Street Fund Services (Ireland) Limited oder jeglichen Nachfolger, der ordnungsgemäß im Einklang mit den Anforderungen der Central Bank ernannt wurde.
"Satzung"	bezeichnet die in der Satzung der Gesellschaft enthaltene Satzung.
"Autorisierter Teilnehmer"	bezeichnet eine von der Gesellschaft zur direkten Zeichnung und Rücknahme von Gewinnberechtigten Anteilen eines Fonds (auf dem Primärmarkt) gegen Bar- oder Sachleistungen befugte natürliche oder juristische Person.
"Verwaltungsrat"	bezeichnet den zum jeweiligen Zeitpunkt amtierenden Verwaltungsrat der Gesellschaft.
"Geschäftstag"	bezeichnet (sofern im Nachtrag für den betreffenden Fonds nicht anders festgelegt) einen Tag, der ein Londoner Bankgeschäftstag ist, oder einen sonstigen Tag oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat mit Genehmigung der Gemeinsamen Verwahrstelle festlegen kann.
"Central Bank"	bezeichnet die Central Bank of Ireland oder eine Nachfolgebehörde.
"Rundschreiben"	bezeichnet dieses Dokument vom 4. Februar 2020.
"Clearstream"	bezeichnet Clearstream Banking S.A.
"Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle"	bezeichnet Citivic Nominees Limited.
"Gemeinsame Verwahrstelle"	bezeichnet Citibank Europe Plc.
"Gesellschaft"	bezeichnet Xtrackers (IE) plc, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds, die irischem Recht unterliegt und von der Central Bank zugelassen wurde.
"Satzung"	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft.
"CREST Depository Interest"	bezeichnet ein von der Euroclear UK & Ireland Limited (über eine Tochtergesellschaft) begebenes Wertpapier nach englischem Recht, das den Anspruch eines CREST-Mitglieds in Bezug auf ein zugrundeliegendes Wertpapier verbrieft; im Zusammenhang mit dem ICSD-Abwicklungsmodell verbrieft ein CREST Depository Interest einen Anspruch an einem Gewinnberechtigten Anteil des jeweiligen Fonds,

der über Euroclear gehalten wird.

"CREST"	bezeichnet das Abwicklungssystem im Eigentum der Euroclear UK & Ireland Limited, das von dieser betrieben wird und für die Zwecke der Companies Act, 1990 (Uncertificated Securities) Regulations, 1996 ein relevantes System darstellt (sowie jedes eventuelle Nachfolgesystem).
"CSDs" (und einzeln eine "CSD")	steht für Central Securities Depositories und bezeichnet die lokalen Zentralverwahrer mit Ausnahme der ICSDs (wobei es sich unter anderem um das CREST-System, Euroclear Netherlands, Clearstream Banking AG, Frankfurt/Main, SIS Segma Intersectle AG und Monte Titoli SPA handeln kann).
"Aktuelles Abwicklungsmodell"	bezeichnet das bestehende Abwicklungsmodell der Fonds, einschließlich der Abwicklung über mehrere lokale CSDs (wenn die Fonds an mehreren Börsen notiert sind und gehandelt werden); bei diesen lokalen CSDs kann es sich (unter anderem) um das CREST-System, Euroclear Netherlands, Clearstream Banking AG, Frankfurt/Main, SIS Segma Intersectle AG und Monte Titoli SPA handeln.
"Verwaltungsratsmitglieder"	bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt amtierenden Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft.
"Stichtag"	bezeichnet das Datum und die Uhrzeit, zu dem bzw. der das Scheme für die Gesellschaft und die Scheme-Anteilsinhaber wirksam wird.
"ETF"	bezeichnet einen börsengehandelten Fonds (Exchange Traded Fund).
"Euroclear"	bezeichnet Euroclear Bank S.A./N.V.
"Außerordentliche Hauptversammlung" oder "AHV"	bezeichnet die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft (und jegliche Vertagung dieser), die in Verbindung mit dem Scheme einberufen werden muss und die um 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 2. März 2020 in den Geschäftsräumen von A&L Goodbody, IFSC, North Wall Quay, Dublin, Irland, stattfindet oder, wenn dies später ist, unmittelbar nach dem Ende oder der Vertagung der Scheme-Versammlung.
"Stimmrechtsformulare"	bezeichnet das Stimmrechtsformular für die Scheme-Versammlung und das Stimmrechtsformular für die Außerordentliche Hauptversammlung, und " Stimmrechtsformular " bezeichnet eines dieser Formulare.
"Fonds"	bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft (einschließlich aller Gewinnberechtigten Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds, die zum Datum dieses Rundschreibens im Umlauf sind oder danach begeben werden).

In Dublin eingetragen als offene Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Umbrella-Struktur und mit variablem Kapital sowie als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds.

Registernummer 393802. Sitz siehe oben.

Verwaltungsrat: Tom Murray (irisch), Michael Whelan (irisch), Gerry Grimes (irisch), Alex McKenna (britisch), Manooj Mistry (britisch)

"Globalurkunde"	bezeichnet die gemäß der Satzung und dem Prospekt der Gesellschaft ausgestellte Bescheinigung zum Nachweis des Anspruchs auf die Gewinnberechtigten Anteile eines Fonds, der das ICSD-Abwicklungsmodell nutzt.
"High Court"	bezeichnet den High Court of Ireland.
"High Court-Anhörung"	bezeichnet die Anhörung beim High Court, bei der der High Court seine Zustimmung zu dem Scheme gemäß Section 453(2)(c) des Act erteilen soll.
"Internationale Zentralverwahrer" oder "ICSD"	bezeichnet Euroclear und/oder Clearstream.
"ICSD-Abwicklungsmodell"	bezeichnet das Modell zur Abwicklung über internationale Zentralverwahrer (International Central Securities Depositories; ICSD), das von der Gesellschaft übernommen werden soll und das in Teil 1 dieses Rundschreibens näher beschrieben wird.
"Gemeinsamer Inhaber"	bezeichnet die Anteilsinhaber, deren Namen im Gesellschafterverzeichnis als gemeinsame Inhaber eines Gewinnberechtigten Anteils eingetragen sind.
"Londoner Bankgeschäftstag"	bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken in London geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, ausgenommen Tage, an denen diese Geschäftsbanken nur für einen halben Tag geöffnet sind.
"Gründungsurkunde"	bezeichnet die in der Satzung der Gesellschaft enthaltene Gründungsurkunde.
"Gewinnberechtigte Anteile" oder "Anteile"	bezeichnet gewinnberechtigte Anteile ohne Nennwert am Kapital der Gesellschaft einschließlich, wenn der Kontext dies zulässt oder erfordert, der gewinnberechtigten Anteile an einem Fonds, die in verschiedene Klassen unterteilt sein können.
"Primärmarkt"	bezeichnet den außerbörslichen Markt, an dem Gewinnberechtigte Anteile der Fonds direkt von der Gesellschaft begeben und zurückgenommen werden.
"Prospekt"	bezeichnet den von der Gesellschaft am 21. Februar 2019 herausgegebenen Prospekt in seiner jeweils aktuellen Fassung.
"Gesellschafterverzeichnis"	bezeichnet in Bezug auf die Gesellschaft das Verzeichnis der Gesellschafter der Gesellschaft, das gemäß dem Act und in Bezug auf alle Fonds geführt wird.
"Registrar of Companies"	bezeichnet den Registrar of Companies im Sinne des Act.
"Beschränkungen unterliegende Jurisdiktion"	bezeichnet jede Jurisdiktion, bezüglich derer die vollständige oder teilweise Herausgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung des

Rundschreibens oder der damit verbundenen Stimmrechtsformulare rechtswidrig wäre.

"Beschränkungen unterliegender ausländischer Anteilhaber"

bezeichnet einen Anteilhaber (einschließlich natürlichen Personen, Personengesellschaften, Konsortien ohne Rechtspersönlichkeit, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, Trusts, Treuhändern, Nachlass- und Zwangsverwaltern oder sonstigen rechtlichen Vertretern), der in einer Beschränkungen unterliegenden Jurisdiktion befindlich oder ansässig oder der nach Auffassung der Gesellschaft in einer Beschränkungen unterliegenden Jurisdiktion befindlich oder ansässig ist.

"Scheme"

bezeichnet das vorgeschlagene Scheme of Arrangement gemäß Chapter 1 von Part 9 des Act wie in Teil 2 dieses Rundschreibens dargelegt, einschließlich oder vorbehaltlich aller Änderungen, Zusätze oder Bedingungen, die vom High Court genehmigt oder auferlegt wurden und denen die Gesellschaft und der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle zugestimmt haben.

"Scheme-Versammlung"

bezeichnet die Versammlung der Scheme-Anteilhaber zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe, die gemäß einer Anordnung des High Court gemäß Section 450 des Act einberufen werden muss und die um 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 2. März 2020 in den Geschäftsräumen von A&L Goodbody, IFSC, North Wall Quay, Dublin, Irland, abgehalten wird, um das Scheme zu erörtern und gegebenenfalls zu genehmigen (mit oder ohne Änderungen, Zusätze oder Bedingungen, die vom High Court genehmigt oder auferlegt wurden und denen die Gesellschaft und der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle zugestimmt haben), einschließlich jeder Vertagung, Verschiebung oder erneuten Einberufung einer solchen Versammlung, wobei die Einladung hierzu in diesem Rundschreiben enthalten ist.

"Scheme-Anordnung"

bezeichnet die Anordnung bzw. die Anordnungen des High Court gemäß Section 453(2)(c) des Act zur Genehmigung des Scheme.

"Scheme-Anteile"

bezeichnet:

- (i) die zum Datum dieses Rundschreibens in Umlauf befindlichen Gewinnberechtigten Anteile;
- (ii) alle nach dem Datum dieses Rundschreibens und vor dem Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe begebenen Gewinnberechtigten Anteile;
- (ii) alle zum oder nach dem Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe und zum oder vor dem Stichtag begebenen Gewinnberechtigten Anteile.

"Scheme-Anteilsinhaber"	bezeichnet die eingetragenen Inhaber von Scheme-Anteilen.
"Anteilsinhaber" oder "Inhaber"	bezeichnet in Bezug auf einen Gewinnberechtigten Anteil einen Gesellschafter der Gesellschaft, dessen Name im Gesellschafterverzeichnis als der Inhaber des Gewinnberechtigten Anteils eingetragen ist, und alle eventuellen Gemeinsamen Inhaber, einschließlich aller aufgrund von Übertragungen anspruchsberechtigten Personen.
"Nachtrag"	bezeichnet jeden Nachtrag zum Prospekt in Bezug auf einen Fonds, der Scheme-Anteile umfasst, sowie alle von der Gesellschaft in Bezug auf die Auflegung neuer Fonds und/oder Anteilklassen herausgegebenen Nachträge in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
"Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe"	bezeichnet 21:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 28. Februar 2020 oder, wenn die Scheme-Versammlung und/oder die Außerordentliche Hauptversammlung vertagt wird bzw. werden, 21:00 Uhr (Ortszeit Irland) zwei Tage vor dem für die vertagte(n) Versammlung(en) anberaumten Datum.

Inhaltsverzeichnis

Part 1 - SCHREIBEN DES VERWALTUNGSRATS	8
Part 2 – DAS SCHEME OF ARRANGEMENT	178
Part 3 - BEDINGUNGEN DES SCHEME OF ARRANGEMENT	212
Part 4 - EINLADUNG ZUR SCHEME-VERSAMMLUNG	203
Part 5 - EINLADUNG ZUR AUßERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG	31
Appendix 1 – ÄNDERUNGEN AN DER SATZUNG DER GESELLSCHAFT	357

In Dublin eingetragen als offene Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Umbrella-Struktur und mit variablem Kapital sowie als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds.

Registernummer 393802. Sitz siehe oben.

Verwaltungsrat: Tom Murray (irisch), Michael Whelan (irisch), Gerry Grimes (irisch), Alex McKenna (britisch), Manooj Mistry (britisch)

Part 1 – SCHREIBEN DES VERWALTUNGSRATS

XTRACKERS (IE) plc

(die Gesellschaft)

(ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen seinen Teilfonds)

78 Sir John Rogerson's Quay

Dublin 2

Irland

4. Februar 2020

Sehr geehrte Anteilhaber,

1 EINLEITUNG

Wir schreiben Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Anteilhaber, um Sie über einen Vorschlag zur Zentralisierung der Abwicklung des Handels mit Gewinnberechtigten Anteilen aller Fonds der Gesellschaft in einer Struktur mit einem Internationalen Zentralverwahrer (**International Central Securities Depository, ICSD**) (das **ICSD-Abwicklungsmodell**) zu informieren.

Das zentrale Merkmal des ICSD-Abwicklungsmodells besteht darin, dass es für an mehreren Börsen gehandelte Anteile eine zentralisierte Abwicklung bei Euroclear Bank S.A./N.V. (**Euroclear**) und Clearstream Banking S.A., Luxembourg (**Clearstream** und zusammen mit Euroclear die **Internationalen Zentralverwahrer**) bietet. Es wird erwartet, dass dies zu einer besseren Liquidität für die Anleger der Fonds und zu einer geringeren Zersplitterung der Liquidität führen wird. Das ICSD-Abwicklungsmodell wird voraussichtlich außerdem die Abwicklungsfristen verbessern, da der Bestand börsengehandelter Fonds (**ETF**) in der ICSD-Struktur zusammengefasst wird, die eine längere Frist für die Abwicklung von Transaktionen bietet und die manuelle Übertragung von Gewinnberechtigten Anteilen zwischen mehreren lokalen Zentralverwahrern (**CSDs**) nur in minimalem Umfang erforderlich ist.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, das ICSD-Abwicklungsmodell über ein Scheme of Arrangement (das **Scheme**) gemäß Chapter 1 von Part 9 des irischen Companies Act von 2014 (der **Act**) zu übernehmen. Dieses Rundschreiben soll Ihnen Informationen zu dem Scheme und dem vorgeschlagenen ICSD-Abwicklungsmodell bieten.

2 HINTERGRUND

Die derzeit von der Gesellschaft eingerichteten Fonds sind ETFs, deren Gewinnberechtigten Anteile an mehreren Börsen in ganz Europa notiert sind. Jede Börse betreibt typischerweise ihre eigene CSD für Abwicklungsfunktionen. Der Handel und die Abwicklung von Gewinnberechtigten Anteilen der Fonds im Rahmen dieser Struktur erfordert die Übertragung der Gewinnberechtigten Anteile zwischen verschiedenen CSDs, was komplex, teuer und ineffizient ist.

Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass das ICSD-Abwicklungsmodell eine effizientere zentralisierte Abwicklungsstruktur bietet, die seiner Ansicht nach zu einer Verbesserung der Liquidität und der Spreads für die Anleger und einem geringeren Risiko im Abwicklungsprozess führen wird.

3 VORTEILE DES ICSD-ABWICKLUNGSMODELLS

Die Hauptvorteile der Übernahme des ICSD-Abwicklungsmodells sind voraussichtlich:

- eine bessere Liquidität für die Anleger und eine geringere Zersplitterung der Liquidität;
- eine bessere Abwicklungsperformance, da die Bestände der jeweiligen Fonds in der ICSD-Struktur zusammengefasst werden;
- eine Steigerung der Effizienz des Abwicklungsprozesses durch längere Öffnungszeiten der ICSD, so dass mehr Zeit für den Abgleich und die Abwicklung von Transaktionen zur Verfügung steht, und durch eine Reduzierung der im Aktuellen Abwicklungsmodell vorherrschenden betrieblichen Komplexität, wobei Gewinnberechtigte Anteile zwischen CSDs umverteilt werden müssen, was komplex, teuer und zeitaufwändig ist;
- geringere Bestandsanforderungen und niedrigere Kapital- und Betriebskosten für Market Maker und Broker-Dealer, was letztendlich zu geringeren Transaktionskosten für die Endanleger führen könnte;
- eine Vereinheitlichung der Stichtagsmethoden in ganz Europa;
- eine bessere Fremdwährungsfunktionalität für Ausschüttungszahlungen; und
- die Unterstützung der Schaffung eines effizienteren Wertpapierleihmarktes für Gewinnberechtigte Anteile.

4 DER VORSCHLAG

Es wird vorgeschlagen, dass die Gesellschaft anstelle des Aktuellen Abwicklungsmodells gemäß einem Scheme of Arrangement gemäß Chapter 1 von Part 9 des Act ein ICSD-Abwicklungsmodell übernimmt. Im Rahmen des Scheme, das in Teil 2 dieses Rundschreibens dargelegt ist, wird vorgeschlagen, dass die rechtlichen (jedoch nicht die wirtschaftlichen) Ansprüche an allen Gewinnberechtigten Anteilen der Fonds zum Stichtag an den Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle übertragen werden, der als Nominee das Eigentumsrecht an den Gewinnberechtigten Anteilen für die Gemeinsame Verwahrstelle halten wird. Obwohl das Eigentumsrecht an allen Gewinnberechtigten Anteilen auf den Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle übergeht, haben die Anleger im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells weiterhin einen wirtschaftlichen Anspruch auf dieselbe Anzahl Gewinnberechtigter Anteile derselben Fonds, die sie unmittelbar vor dem Stichtag im Rahmen des Aktuellen Abwicklungsmodells gehalten haben, und sie können die Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf diese Gewinnberechtigten Anteile im selben Ausmaß steuern wie derzeit im Rahmen des Aktuellen Abwicklungsmodells.

Wenn es von den erforderlichen Mehrheiten der Anteilshaber verabschiedet und vom High Court genehmigt wird, wird das Scheme voraussichtlich an einem Datum im Juli 2020 wirksam. Der Stichtag für das Scheme wird wie im nachstehenden Abschnitt "*Veröffentlichung der Ergebnisse*" dargelegt angekündigt und veröffentlicht. Die Umstellung auf das neue ICSD-Abwicklungsmodells ist ab dem Stichtag gültig.

Die Übernahme des ICSD-Abwicklungsmodells ändert nicht die Verwaltung der Anlagen der Fonds.

5 UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEM ICSD-ABWICKLUNGSMODELL UND DEM AKTUELLEN ABWICKLUNGSMODELL

Im Rahmen des Aktuellen Abwicklungsmodells sind nur Anleger mit Konten im von Euroclear UK & Ireland Limited betriebenen CREST-System sowie bestimmte CSDs (z. B. Clearstream Banking AG, Frankfurt/Main) oder ihre Nominees im Gesellschafterverzeichnis der Gesellschaft als Anteilshaber eingetragen. Daher besteht das Gesellschafterverzeichnis der Gesellschaft aus einer Mischung aus Nominees von Autorisierten Teilnehmern und sonstigen Kontoinhabern in dem von Euroclear UK & Ireland Limited betriebenen CREST-System (wobei es sich bei der Gesellschaft überwiegend um Nomineegesellschaften und Depotbanken und

In Dublin eingetragen als offene Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Umbrella-Struktur und mit variablem Kapital sowie als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds.
Registernummer 393802. Sitz siehe oben.

Verwaltungsrat: Tom Murray (irisch), Michael Whelan (irisch), Gerry Grimes (irisch), Alex McKenna (britisch), Manooj Mistry (britisch)

nur eine eingeschränkte Anzahl von natürlichen Personen handelt), sowie den CSDs selbst oder ihren Nominees.

Der Großteil der Anleger, die kein Konto im CREST-System haben und keine CSDs sind, halten daher ihre Beteiligungen an Gewinnberechtigten Anteilen an den Fonds über Nominees und sonstige Vermittler, was bedeutet, dass die meisten Anleger wirtschaftliche Eigentümer sind, die kein Eigentumsrecht an ihren Gewinnberechtigten Anteilen haben.

Im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells (sofern es übernommen wird) wird das Eigentumsrecht an allen Gewinnberechtigten Anteilen der Gesellschaft durch eine von der Gesellschaft ausgegebenen Globalurkunde verbrieft und im Namen eines einzelnen Anteilinhabers, nämlich Citivic Nominees Limited (der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle), im Gesellschafterverzeichnis der Gesellschaft eingetragen. Wenn das Scheme umgesetzt wird, unterliegt der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle zusammen mit der Gemeinsamen Verwahrstelle und den ICSDs den vertraglichen Verpflichtungen zur Weitergabe der wirtschaftlichen Ansprüche und aller damit verbundenen Rechte des eingetragenen Anteilinhabers (d. h. der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle) an allen Anteilen aller Fonds an die Teilnehmer (d. h. die zugrunde liegenden Anleger der Fonds).

Der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle unterliegt insbesondere einer vertraglichen Verpflichtung zur Weiterleitung sämtlicher von der Gesellschaft ausgegebenen Einladungen zu Versammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft (oder ihrer Fonds) und damit verbundenen Unterlagen an die Gemeinsame Verwahrstelle, die wiederum dazu verpflichtet ist, diese Einladungen und Unterlagen an die ICSDs weiterzugeben. Die jeweilige ICSD leitet von der Gemeinsamen Verwahrstelle erhaltene Einladungen und damit verbundene Unterlagen wiederum im Einklang mit ihren Regeln und Verfahren an ihre Teilnehmer weiter. Parallel dazu ist jede ICSD vertraglich verpflichtet, alle von ihren Teilnehmern eingegangenen Stimmabgaben zusammenzufassen und an die Gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten, die wiederum ihrerseits vertraglich verpflichtet ist, alle von den jeweiligen ICSDs erhaltenen Stimmabgaben zusammenzufassen und an den Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle weiterzuleiten, der vertraglich dazu verpflichtet ist, im Einklang mit diesen Anweisungen abzustimmen.

Der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle, die Gemeinsame Verwahrstelle und die ICSDs sind außerdem vertraglich verpflichtet, alle von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen an die Teilnehmer und/oder ihre jeweiligen Nominees weiterzuleiten. Insbesondere können alle Rücknahmeerlöse und festgesetzten Ausschüttungen, die von der Gesellschaft an den Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle in seiner Eigenschaft als Anteilinhaber zu zahlen sind, auf Anweisung des Nominees der Gemeinsamen Verwahrstelle von der Gesellschaft oder ihrem ermächtigten Vertreter direkt an die jeweilige ICSD gezahlt werden. Wenn der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle Rücknahmeerlöse oder Ausschüttungen von der Gesellschaft oder ihrem ermächtigten Vertreter erhält, arrangiert der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle die Weiterleitung dieser Zahlungen an die jeweilige ICSD. Die jeweilige ICSD zahlt wiederum alle erhaltenen Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen an die jeweiligen Teilnehmer der ICSD.

Im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells müssen Anleger, die keine Teilnehmer der ICSD sind, einen Broker, einen Nominee, eine Depotbank oder einen sonstigen Finanzmittler nutzen, der bzw. die Teilnehmer der ICSD ist, um Transaktionen mit Gewinnberechtigten Anteilen vorzunehmen und abzuwickeln. Dies ist ähnlich wie beim Aktuellen Abwicklungsmodell, wenn Anleger einen Broker oder sonstigen Finanzmittler einsetzen, der ein Teilnehmer der CSD für den Markt ist, auf dem der Anleger Transaktionen vornehmen und abwickeln will. Die Kette des wirtschaftlichen Eigentums ist beim ICSD-Abwicklungsmodell daher den bestehenden Nominee-Arrangements im Rahmen des Aktuellen Abwicklungsmodells ähnlich.

Für Scheme-Anteilhaber, die unmittelbar vor dem Stichtag im Gesellschafterverzeichnis der Gesellschaft eingetragen sind (d. h. CSDs oder ihre Nominees), ändert sich Ihr Eigentum an den Scheme-Anteilen von einem Eigentumsrecht zum Eigentum an einer wirtschaftlichen Berechtigung über den Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle, wie vorstehend erläutert. Sie haben jedoch weiterhin einen wirtschaftlichen Anspruch in Bezug auf dieselbe Anzahl Gewinnberechtigter Anteile derselben Fonds, die Sie unmittelbar vor dem Stichtag im Rahmen des Aktuellen Abwicklungsmodells halten. Wenn Sie dies wünschen, können Sie Ihre

im CREST-System gehaltenen Gewinnberechtigten Anteile an die ICSD, d. h. Euroclear oder Clearstream, übertragen, wenn Sie bei einer dieser Stellen ein Konto haben oder eröffnen. Alternativ dazu können Sie weiterhin eine wirtschaftliche Berechtigung an den Gewinnberechtigten Anteilen über die Euroclear UK & Ireland Limited (über CREST Depository Interests) im CREST-System halten, da die Euroclear UK & Ireland Limited derzeit ein Konto bei der ICSD hat.

Anleger, die derzeit nicht als Anteilsinhaber im Gesellschafterverzeichnis der Gesellschaft eingetragen sind, die jedoch eine wirtschaftliche Berechtigung an Gewinnberechtigten Anteilen haben, haben bei der Übernahme des ICSD-Abwicklungsmodells weiterhin einen wirtschaftlichen Anspruch in Bezug auf dieselbe Anzahl Gewinnberechtigter Anteile derselben Fonds wie derzeit im Aktuellen Abwicklungsmodell.

Im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells generieren und platzieren Autorisierte Teilnehmer Transaktionen weiterhin unmittelbar bei der Gesellschaft (wie dies im Rahmen des Aktuellen Abwicklungsmodells der Fall ist).

Für die Gesellschaft bezieht sich der Hauptunterschied zwischen dem Aktuellen Abwicklungsmodell und dem ICSD-Abwicklungsmodell auf die im Gesellschafterverzeichnis eingetragenen Anteilsinhaber. Im Rahmen des Aktuellen Abwicklungsmodells sind eine Reihe von Nominees Autorisierter Teilnehmer und sonstige Kontoinhaber im CREST-System sowie CSDs oder ihre Nominees im Gesellschafterverzeichnis der Gesellschaft als Anteilsinhaber eingetragen. Im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells werden alle Anleger durch die Gemeinsame Verwahrstelle vertreten und der einzige eingetragene Inhaber aller Gewinnberechtigten Anteile aller Fonds ist der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle. Die Gemeinsame Verwahrstelle wurde von der ICSD bestellt und ihr Bestand repräsentiert den gesamten Bestand der Anleger über die ICSD.

Falls das Scheme wirksam wird, werden detaillierte Angaben zur Abwicklung im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells zusammen mit einer Übersicht über die Beziehungen zwischen der Gemeinsamen Verwahrstelle und den zugrundeliegenden Anlegern im Prospekt der Gesellschaft dargelegt.

6 SCHEME OF ARRANGEMENT

Wie vorstehend erwähnt wird zur Übernahme des ICSD-Abwicklungsmodells vorgeschlagen, dass die Gesellschaft ein Scheme of Arrangement im Rahmen des Act durchführt, dem zufolge der rechtliche (jedoch nicht der wirtschaftliche) Anspruch auf alle Gewinnberechtigten Anteile an den Fonds auf den Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle übertragen wird.

Um wirksam zu werden, muss das Scheme auf der Scheme-Versammlung von der erforderlichen Mehrheit der Scheme-Anteilsinhaber zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe verabschiedet werden. Darüber hinaus müssen die Anteilsinhaber der Gesellschaft zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe die Durchführung des Scheme auf der Außerordentlichen Hauptversammlung (**AHV**) der Gesellschaft, die unmittelbar auf den Abschluss der Scheme-Versammlung folgt, verabschieden und die Anteilsinhaber werden ebenfalls aufgefordert, einer geringen Anzahl von daraus resultierenden Änderungen an der Satzung zuzustimmen. Außerdem muss das Scheme in der High Court-Anhörung vom High Court genehmigt werden. Sowohl die Scheme-Versammlung und die AHV als auch die Art der Zustimmungen, die auf den Versammlungen erteilt werden müssen, sind nachstehend näher beschrieben. Alle Scheme-Anteilsinhaber haben das Recht, persönlich an der High Court-Anhörung teilzunehmen oder sich (auf ihre eigenen Kosten) durch einen Rechtsberater oder Anwalt vertreten zu lassen, um für oder gegen die Genehmigung des Scheme zu sprechen.

Im Einklang mit den Anforderungen der Satzung der Gesellschaft erfordern die auf der AHV vorgelegten Änderungen an der Satzung bevor sie wirksam werden auch die Zustimmung der Central Bank. Falls diese Änderungen von den Anteilsinhabern verabschiedet werden, wird diese Zustimmung vor dem Datum der High Court-Anhörung eingeholt.

In Dublin eingetragen als offene Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Umbrella-Struktur und mit variablem Kapital sowie als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds.
Registernummer 393802. Sitz siehe oben.

Verwaltungsrat: Tom Murray (irisch), Michael Whelan (irisch), Gerry Grimes (irisch), Alex McKenna (britisch), Manooj Mistry (britisch)

Die Durchführung des Scheme und die Übernahme des ICSD-Abwicklungsmodells durch die Gesellschaft unterliegen einer Reihe von Bedingungen (die nachstehend unter "*Die Bedingungen*" zusammengefasst sind). Vorbehaltlich der Erfüllung dieser Bedingungen wird das Scheme voraussichtlich an einem Datum im Juli 2020 wirksam (vorbehaltlich der Klauseln 5.1.1 und 5.1.2 des Scheme).

Falls das Scheme wirksam wird, sind seine Konditionen für alle Scheme-Anteilsinhaber verbindlich, unabhängig davon, ob sie an der Scheme-Versammlung teilgenommen haben und unabhängig davon, wie sie abgestimmt haben (oder ob sie überhaupt an der Abstimmung teilgenommen haben).

7 DIE BEDINGUNGEN

Die Übernahme des ICSD-Abwicklungsmodells ist durch das wirksam werden des Scheme bedingt. Die Durchführung des Scheme ist bedingt durch:

- die Genehmigung des Scheme durch eine einfache Mehrheit der Anzahl der Scheme-Anteilsinhaber, die mindestens 75 Prozent des Wertes der von diesen Anteilsinhabern gehaltenen Scheme-Anteile repräsentieren und die persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten an der Scheme-Versammlung (oder einer Vertagung dieser Versammlung) teilnehmen und ihre Stimme abgeben;
- die ordnungsgemäße Verabschiedung der Beschlüsse, die zur Genehmigung oder Durchführung des Scheme erforderlich sind und die in der Einberufung der Außerordentlichen Hauptversammlung aufgeführt sind, durch die erforderliche Mehrheit auf der Außerordentlichen Hauptversammlung (oder einer Vertagung dieser Versammlung);
- die Bewerbung des Scheme gemäß Section 453(2)(b) des Act;
- die Genehmigung des Scheme durch den High Court (mit oder ohne Änderungen) gemäß Section 453(2)(c) des Act;
- die Übermittlung eines Exemplars der Scheme-Anordnung an den Registrar of Companies zur Eintragung gemäß Section 454 des Act an oder vor dem Stichtag;
- das Treffen der nötigen relevanten Vereinbarungen zur Ermöglichung des Scheme, u. a. mit der Gemeinsamen Verwahrstelle und Euroclear Bank S.A./N.V., vor der Durchführung des Scheme; und
- den Entschluss des Verwaltungsrats, das Scheme nicht vor der High Court-Anhörung aufzugeben, einzustellen und/oder zurückzuziehen.

8 ZUSTIMMUNGEN UND VERSAMMLUNGEN

Um wirksam zu werden, muss das Scheme auf der Scheme-Versammlung von der erforderlichen Mehrheit der Scheme-Anteilsinhaber zum Stichtzeitpunkt für die Stimmabgabe (d. h. der eingetragenen Anteilsinhaber von Gewinnberechtigten Anteilen an den Fonds zum Stichtzeitpunkt für die Stimmabgabe) verabschiedet werden.

Die Durchführung des Scheme erfordert außerdem die Verabschiedung von Beschlüssen zur Verabschiedung des Scheme und zur Änderung der Satzung durch die erforderlichen Mehrheiten der Anteilsinhaber zum Stichtzeitpunkt für die Stimmabgabe auf der separaten AHV.

9 SCHEME-VERSAMMLUNG

Die Scheme-Versammlung wurde auf Anweisung des High Court für 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 2. März 2020 einberufen, um es den Scheme-Anteilsinhabern zu ermöglichen, das Scheme zu erörtern und gegebenenfalls zu verabschieden. Bei der Scheme-Versammlung erfolgt die Abstimmung per Stimmzettel und nicht per Handzeichen.

Die auf der Scheme-Versammlung erforderliche Zustimmung besteht darin, dass die für die Verabschiedung des Scheme stimmenden Anteilshaber die einfache Mehrheit der Anzahl der Scheme-Anteilshaber ausmachen müssen, die mindestens 75 Prozent des Wertes der von Scheme-Anteilshabern zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe gehaltenen Scheme-Anteile repräsentieren und die persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten an der Versammlung teilnehmen und ihre Stimme abgeben.

Für die Zwecke der vorstehenden Abstimmungsschwelle ist der Wert der einzelnen Scheme-Anteile der Nettoinventarwert (im Sinne der Definition dieses Begriffs in der Satzung) der Scheme-Anteile zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe. Wenn die Basiswährung von Scheme-Anteilen eine andere Währung als der Euro ist, wird der Nettoinventarwert dieser Scheme-Anteile für die Zwecke der Stimmabgabe auf der Scheme-Versammlung am Datum des Stichzeitpunkts für die Stimmabgabe unter Verwendung des WM/Reuters-Kurses von 16 Uhr (der von der Verwaltungsstelle typischerweise verwendete Wechselkurs) in Euro umgerechnet.

Die Einladung zur Scheme-Versammlung ist in Teil 4 dieses Rundschreibens enthalten, wobei ein Stimmrechtsformular im Anhang beigefügt ist. Die Berechtigung zur Teilnahme und zur Stimmabgabe bei der Scheme-Versammlung sowie die Anzahl der Stimmen, die bei der Versammlung abgegeben werden können, werden unter Bezugnahme auf das Gesellschafterverzeichnis zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe, d. h. 21:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 28. Februar 2020 oder im Falle der Vertagung der Scheme-Versammlung um 21:00 Uhr (Ortszeit Irland) zwei Tage vor dem für die vertagte Scheme-Versammlung anberaumten Datum, bestimmt.

10 AUßERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Darüber hinaus wurde die AHV für 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 2. März 2020 (oder, wenn dies später ist, unmittelbar nach dem Abschluss oder der Vertagung der Scheme-Versammlung) einberufen, um die beiden nachstehend dargelegten Beschlussvorlagen zu erörtern und gegebenenfalls zu verabschieden. Der vollständige Text der Beschlussvorlagen ist in der Einladung zur AHV dargelegt, die in Teil 5 dieses Rundschreibens enthalten ist, wobei ein Stimmrechtsformular im Anhang beigefügt ist.

Beschlussvorlage 1:

Die Beschlussvorlage 1 schlägt – vorbehaltlich der Zustimmung der erforderlichen Mehrheiten der Scheme-Anteilshaber auf der Scheme-Versammlung – die Verabschiedung des Scheme und die Ermächtigung des Verwaltungsrats zum Ergreifen sämtlicher Maßnahmen, zum Abschluss sämtlicher Vereinbarungen und zum Treffen sämtlicher Arrangements vor, die zur Durchführung des Scheme erforderlich sind.

Die Beschlussvorlage 1 wird als ordentlicher Beschluss der Gesellschaft unterbreitet und erfordert zu ihrer Verabschiedung daher die Zustimmung einer einfachen Mehrheit (d. h. mehr als 50 Prozent) der auf der AHV persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abgegebenen Stimmen.

Beschlussvorlage 2:

Die Beschlussvorlage 2 bezieht sich auf die Verabschiedung einer neuen Satzung der Gesellschaft (die **Satzung**). Die neue Satzung wird eine geringe Anzahl von Änderungen an der bestehenden Satzung enthalten, um die Übernahme des ICSD-Abwicklungsmodells zu ermöglichen, wie in Anhang I dieses Rundschreibens näher ausgeführt, insbesondere einschließlich Änderungen, die es dem Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle ermöglichen, bei Versammlungen von Anteilsklassen oder anderen Hauptversammlungen der Anteilshaber (alleine) in Bezug auf die Stimmabgabe für auf seinen Namen eingetragene Gewinnberechtigte Anteile beschlussfähig zu sein, wenn er im Anschluss an das wirksam werden des Scheme und die Übernahme des ICSD-Abwicklungsmodells der einzige eingetragene Anteilshaber wird (die Beschlussfähigkeit bei Hauptversammlungen der gesamten Gesellschaft würde ansonsten zwei stimmberechtigte Anteilshaber erfordern).

In Dublin eingetragen als offene Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Umbrella-Struktur und mit variablem Kapital sowie als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds.
Registernummer 393802. Sitz siehe oben.

Verwaltungsrat: Tom Murray (irisch), Michael Whelan (irisch), Gerry Grimes (irisch), Alex McKenna (britisch), Manooj Mistry (britisch)

Die Beschlussvorlage 2 wird als Sonderbeschluss der Gesellschaft unterbreitet und erfordert zu ihrer Verabschiedung daher die Zustimmung von mindestens 75 Prozent der auf der AHV persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abgegebenen Stimmen.

Im Einklang mit den Anforderungen der Satzung erfordern die in der Beschlussvorlage 2 vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung vor dem wirksam werden die Zustimmung der Central Bank. Falls diese Änderungen von den Anteilshabern auf der AHV verabschiedet werden, wird diese Zustimmung voraussichtlich vor dem Datum der High Court-Anhörung eingeholt.

Ein Exemplar der überarbeiteten Satzung in ihrer geänderten Fassung wie in Beschlussvorlage 2 vorgeschlagen ist auf Anfrage vom Secretary der Gesellschaft und von den jeweiligen lokalen Vertretungen in den Ländern erhältlich, in denen die Gesellschaft eingetragen ist. Exemplare der vorgeschlagenen neuen Satzung stehen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zu Verfügung, falls die Anteilshaber sie durchsehen wollen. Wenn die Beschlussvorlage 2 auf der AHV verabschiedet wird und die neue Satzung die Zustimmung der Central Bank erhält, wird die neue Satzung mit Wirkung zum Stichtag des Scheme übernommen.

Von den zwei Beschlussvorlagen, die der AHV unterbreitet werden, ist die Durchführung des Scheme nur durch die Verabschiedung der Beschlussvorlage 1 bedingt.

Die Einladung zur AHV ist in Teil 5 dieses Rundschreibens enthalten, wobei ein Stimmrechtsformular im Anhang dazu beigefügt ist. Die Berechtigung zur Teilnahme und zur Stimmabgabe bei der AHV sowie die Anzahl der Stimmen, die bei der Versammlung abgegeben werden können, werden unter Bezugnahme auf das Gesellschafterverzeichnis zum Stichtzeitpunkt für die Stimmabgabe bestimmt.

11 HIGH COURT-ANHÖRUNG

Wenn das Scheme auf der Scheme-Versammlung und der AHV verabschiedet wird, wird die Gesellschaft beim High Court die Anberaumung der High Court-Anhörung zur Genehmigung des Scheme beantragen, wobei die abschließende Anhörung voraussichtlich im Mai 2020 stattfindet. Die rechtlichen Hinweise zur Bekanntgabe des Datums der abschließenden High Court-Anhörung werden im Anschluss an den Antrag der Gesellschaft an den High Court auf Anberaumung des Termins veröffentlicht. Jeder Scheme-Anteilshaber hat das Recht, persönlich an der High Court-Anhörung teilzunehmen oder sich (auf eigene Kosten) durch einen Rechtsberater oder Anwalt vertreten zu lassen, um für oder gegen die Genehmigung des Scheme zu sprechen.

12 WICHTIGE UNTERLAGEN

Weitere Informationen zu dem Scheme sind im übrigen Teil dieses Rundschreibens wie folgt dargelegt:

- Teil 2 – Das Scheme of Arrangement
- Teil 3 – Bedingungen des Scheme of Arrangement
- Teil 4 – Einladung zur Scheme-Versammlung
- Teil 5 – Einladung zur Außerordentlichen Hauptversammlung

Stimmrechtsformulare für die Scheme-Anteilshaber, die gegebenenfalls nicht an der Scheme-Versammlung und/oder der AHV (oder deren Vertagung) teilnehmen können, und die gegebenenfalls ihre Stimme bei der Scheme-Versammlung und/oder der AHV abgeben möchten, sind am Ende dieses Rundschreibens aufgeführt.

Bitte beachten Sie, dass Sie an der Scheme-Versammlung nur teilnehmen und dort ihre Stimme abgeben dürfen, wenn Sie zum Stichtzeitpunkt für die Stimmabgabe ein eingetragener Scheme-Anteilshaber sind, bzw. an der AHV nur teilnehmen und dort ihre Stimme abgeben dürfen, wenn Sie zum Stichtzeitpunkt für die Stimmabgabe ein eingetragener Anteilshaber der Gesellschaft sind. Wenn Sie über einen Broker, Händler

oder anderen Finanzmittler in die Gesellschaft investiert haben, informieren Sie sich bitte bei diesem über Ihr Teilnahme- und/oder Stimmrecht.

Darüber hinaus können Anteilshaber bis zum Stichtag Exemplare des Prospekts, aller Nachträge, der wesentlichen Anlegerinformationen, der aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte und der Satzung kostenlos auf der Website der Gesellschaft (xtrackers.com) einsehen.

13 **DIE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER UND DIE AUSWIRKUNGEN DES SCHEME AUF IHRE INTERESSEN**

Die Namen der derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder und die Auswirkungen des Scheme auf ihre Interessen sind nachfolgend dargelegt. Die Anschrift jeder nachfolgend aufgeführten Person ist c/o Xtrackers (IE) plc, 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland.

Name

Tom Murray

Michael Whelan

Gerry Grimes

Alex McKenna

Manooj Mistry

Auswirkungen des Scheme auf die Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

Keines der Verwaltungsratsmitglieder oder deren Nominees haben Beteiligungen am Anteilskapital der Gesellschaft. Die Dienstverträge oder Bestellungsschreiben der Verwaltungsratsmitglieder enthalten keine Bestimmungen, denen zufolge sie von der Durchführung des Scheme oder der Übernahme des ICSD-Abwicklungsmodells profitieren würden. Somit hat das Scheme keine wesentlichen Auswirkungen auf die Interessen der Verwaltungsratsmitglieder.

14 **KOSTEN**

Die Kosten für das Scheme, die der Gesellschaft unmittelbar entstehen, einschließlich der Kosten für die Vorbereitung, Genehmigung und Durchführung des Scheme, werden von dem Promoter der Gesellschaft, DWS Investments UK Limited, getragen.

15 **AUSLÄNDISCHE ANTEILSINHABER**

Die Herausgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung dieses Rundschreibens oder der diesbezüglichen Stimmrechtsformulare in bestimmten Jurisdiktionen können gemäß dem Recht dieser Jurisdiktionen Beschränkungen unterliegen. Demzufolge werden und dürfen Exemplare dieses Rundschreibens und der diesbezüglichen Stimmrechtsformulare (und aller sonstigen Unterlagen in Bezug auf das Scheme) nicht in oder aus einer Beschränkungen unterliegenden Jurisdiktion herausgegeben, veröffentlicht, verbreitet, versandt oder auf sonstige Weise weitergeleitet werden. Personen, die solche Unterlagen erhalten (einschließlich unter anderem Nominees, Treuhänder und Depotbanken) sollten diese Beschränkungen einhalten. Die Nichteinhaltung könnte gegen die Wertpapiergesetze einer solchen Jurisdiktion verstoßen. Die Gesellschaft schließt im größtmöglichen gemäß geltendem Recht zulässigen Umfang jegliche Verantwortung oder Haftung für Verstöße gegen derartige Beschränkungen durch irgendwelche Personen aus.

In Dublin eingetragen als offene Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Umbrella-Struktur und mit variablem Kapital sowie als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds.
Registernummer 393802. Sitz siehe oben.

Verwaltungsrat: Tom Murray (irisch), Michael Whelan (irisch), Gerry Grimes (irisch), Alex McKenna (britisch), Manooj Mistry (britisch)

Unbeschadet des Vorgenannten behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Herausgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung des Rundschreibens oder der Stimmrechtsformulare an Beschränkungen unterliegende ausländische Anteilhaber zu gestatten, die der Gesellschaft (in ihrem freien Ermessen) nachweisen, dass dies nicht gegen das Recht der jeweiligen Beschränkungen unterliegenden Jurisdiktion verstößt, und sie kann die Erfüllung aller staatlichen oder sonstigen Anforderungen in Bezug auf Genehmigungen oder Zulassungen, Anträge oder sonstigen Formalitäten verlangen, die die Gesellschaft nicht erfüllen kann oder für unangemessen kostspielig erachtet

16 STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

Die in diesem Rundschreiben bereitgestellten Informationen sind nicht vollständig und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Die steuerlichen Folgen des Scheme können abhängig von Ihrem Steuerstatus und dem Steuerrecht des Landes, in dem Sie ansässig sind oder ihren Aufenthalt haben, unterschiedlich sein. Die Übertragung Ihrer Anteile kann sich auf Ihre steuerliche Position auswirken. Sie sollten Ihre eigenen fachkundigen Berater dazu konsultieren, welche Auswirkungen das Scheme nach dem Recht der Jurisdiktionen hat, in denen Sie eventuell der Besteuerung unterliegen.

17 EMPFEHLUNG

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Durchführung des Scheme zur Einführung des ICSD-Abwicklungsmodells im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber als Ganzes liegt, und daher empfiehlt der Verwaltungsrat dringend, dass Sie auf der Scheme-Versammlung und der AHV für alle Beschlussvorlagen stimmen.

18 VERÖFFENTLICHUNG DER ERGEBNISSE

Die Ergebnisse der Scheme-Versammlung und der AHV (oder von deren Vertagungen) werden über den Regulatory News Service (RNS) der London Stock Exchange plc bekanntgegeben und in jeder anderen Jurisdiktion, in der Gewinnberechtigte Anteile börsennotiert sind, auf angemessene Weise veröffentlicht. Die Ergebnisse (einschließlich der Bestätigung einer eventuellen Vertagung) stehen an dem auf die jeweilige Versammlung (oder deren Vertagung) folgenden Geschäftstag auch auf www.xtrackers.com zur Verfügung. Darüber hinaus werden im Falle der anschließenden Genehmigung des Scheme durch den High Court diese Tatsache sowie der Stichtag des Scheme, der voraussichtlich ein Datum im Juli 2020 sein wird, auf dieselbe Weise angekündigt und veröffentlicht. Wenn sich der voraussichtliche Stichtag des Scheme ändert, wird das gegebenenfalls geänderte Datum ebenfalls auf dieselbe Weise angekündigt und veröffentlicht.

Vorbehaltlich der Verabschiedung der Beschlussvorlage, die auf der Scheme-Versammlung zu erörtern ist, der Verabschiedung der Beschlussvorlage 1, die auf der AHV zu erörtern ist, und der Genehmigung des Scheme durch den High Court, wird der Prospekt der Gesellschaft mit Wirkung vom Stichtag des Scheme aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Verwaltungsratsmitglied

Für und im Namen von

Xtrackers (IE) plc

Part 2 – DAS SCHEME OF ARRANGEMENT

DER HIGH COURT

IN DER SACHE DER XTRACKERS (IE) PUBLIC LIMITED COMPANY

UND IN DER SACHE DES COMPANIES ACT VON 2014

SCHEME OF ARRANGEMENT GEMÄß CHAPTER 1 VON PART 9 DES COMPANIES ACT VON 2014

ZWISCHEN

XTRACKERS (IE) PUBLIC LIMITED COMPANY

UND

DEN SCHEME-ANTEILSINHABERN (WIE IM FOLGENDEN DEFINIERT)

VORBEMERKUNGEN:

- (A) Die Gesellschaft ist als offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen seinen Teilfonds und als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital strukturiert. Die Gesellschaft wurde am 17. November 2004 gegründet, ist unter der Registernummer 393802 eingetragen und wurde von der Central Bank of Ireland gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in ihrer geltenden Fassung zugelassen.
- (B) Das genehmigte Gesellschaftskapital besteht aus 1.000.000.000.000 (eine Billion) nicht klassifizierten gewinnberechtigten Anteilen ohne Nennwert. Der Verwaltungsrat ist befugt, diese als gewinnberechtigte Anteile eines Fonds auszugeben und er darf deren Rechte und Einschränkungen festlegen.
- (C) Der Zweck des Scheme besteht darin, die rechtlichen (jedoch nicht die wirtschaftlichen) Ansprüche auf die Scheme-Anteile an den Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle zu übertragen, der im Gegenzug dafür einwilligt, die Scheme-Anteile als Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle und im Namen der Internationalen Zentralverwahrer zu halten.
- (D) Der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle und die Gemeinsame Verwahrstelle haben zugesagt, über Rechtsvertreter an der Anhörung über den Antrag der Gesellschaft auf Genehmigung dieses Scheme teilzunehmen und sich diesem zu unterwerfen. Der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle und die Gemeinsame Verwahrstelle haben sich jeweils verpflichtet, sich bei der High Court-Anhörung dem High Court gegenüber an sämtliche Dokumente gebunden zu erklären und sich zur Unterzeichnung aller Dokumente und zur Vornahme aller Maßnahmen zu verpflichten, deren Unterzeichnung oder Vornahme durch den Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle oder die Gemeinsame Verwahrstelle erforderlich oder wünschenswert ist, um dieses Scheme umzusetzen, und sie werden sich dazu verpflichten, dies zu veranlassen.

DAS SCHEME OF ARRANGEMENT

1 Begriffsbestimmungen

In diesem Scheme haben die folgenden Ausdrücke die folgende Bedeutung, sofern dies nicht mit dem Thema oder Kontext unvereinbar ist:

Act bezeichnet den irischen Companies Act von 2014 (in der jeweils geltenden Fassung).

Verwaltungsrat bezeichnet den zum jeweiligen Zeitpunkt amtierenden Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Rundschreiben bezeichnet das an die Anteilhaber gesendete Dokument vom 4. Februar 2020, dessen Bestandteil dieses Scheme ist.

Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle bezeichnet Citivic Nominees Limited.

Gemeinsame Verwahrstelle bezeichnet Citibank Europe Plc .

Gesellschaft bezeichnet Xtrackers (IE) public limited company, eine offene Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung und variablem Kapital und ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen seinen Teilfonds, mit der Registernummer 393802.

Verwaltungsratsmitglieder bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt amtierenden Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft.

Stichtag bezeichnet das Datum und die Uhrzeit, zu dem bzw. der das Scheme für die Gesellschaft und die Scheme-Anteilhaber wirksam und verbindlich wird.

Außerordentliche Hauptversammlung oder **AHV** bezeichnet die Außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft, die in Verbindung mit diesem Scheme einberufen werden muss und die voraussichtlich am gleichen Tag wie die Scheme-Versammlung (oder deren Vertagung) stattfindet.

Stimmrechtsformulare bezeichnet je nach Kontext das Stimmrechtsformular für die Scheme-Versammlung und das Stimmrechtsformular für die AHV.

Fonds bezeichnet ein Portfolio von Vermögenswerten, das (mit vorheriger Genehmigung der Central Bank of Ireland) von den Verwaltungsratsmitgliedern eingerichtet wurde und das einen separaten Teilfonds der Gesellschaft darstellt, abgebildet durch eine oder mehrere Anteilsklassen, die in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik dieses Fonds investiert werden.

High Court bezeichnet den High Court of Ireland.

High Court-Anhörung bezeichnet die Anhörung beim High Court, bei der das Scheme erörtert und gegebenenfalls genehmigt werden soll.

Inhaber bezeichnet in Bezug auf einen Gewinnberechtigten Anteil einen Gesellschafter, dessen Name im Gesellschafterverzeichnis als der Inhaber des Gewinnberechtigten Anteils eingetragen ist, und alle eventuellen Gemeinsamen Inhaber, einschließlich aller aufgrund von Übertragungen anspruchsberechtigten Personen.

Internationale Zentralverwahrer bezeichnet Euroclear Bank S.A./N.V. und/oder Clearstream Banking S.A., Luxembourg.

Gemeinsamer Inhaber bezeichnet die Gesellschafter, deren Namen im Gesellschafterverzeichnis als gemeinsame Inhaber eines Gewinnberechtigten Anteils eingetragen sind.

Gesellschafter bezeichnet einen Gesellschafter der Gesellschaft, der zum jeweiligen Zeitpunkt in ihrem Gesellschafterverzeichnis eingetragen ist.

Gewinnberechtigte Anteile bezeichnet Gewinnberechtigte Anteile ohne Nennwert am Kapital der Gesellschaft.

Gesellschafterverzeichnis bezeichnet das Gesellschafterverzeichnis, das von der Gesellschaft gemäß dem Act geführt wird.

Registrar of Companies bezeichnet den Registrar of Companies in Irland;

Beschränkungen unterliegende Jurisdiktion bezeichnet jede Jurisdiktion, bezüglich derer die vollständige oder teilweise Herausgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung des Rundschreibens oder der damit verbundenen Stimmrechtsformulare rechtswidrig wäre.

Beschränkungen unterliegender ausländischer Anteilsinhaber bezeichnet einen Anteilsinhaber (einschließlich natürlichen Personen, Personengesellschaften, Konsortien ohne Rechtspersönlichkeit, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, Trusts, Treuhändern, Nachlass- und Zwangsverwaltern oder sonstigen rechtlichen Vertretern), der in einer Beschränkungen unterliegenden Jurisdiktion befindlich oder ansässig oder der nach Auffassung der Gesellschaft in einer Beschränkungen unterliegenden Jurisdiktion befindlich oder ansässig ist.

Scheme oder **Scheme of Arrangement** bezeichnet das vorgeschlagene Scheme of Arrangement gemäß Chapter 1 von Part 9 des Act, einschließlich oder vorbehaltlich aller Änderungen, Zusätze oder Bedingungen, die vom High Court genehmigt oder auferlegt wurden und denen der Verwaltungsrat und der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle zugestimmt haben.

Scheme-Versammlung bezeichnet die Versammlung(en) (oder deren Vertagung) der Scheme-Anteilsinhaber, die auf Anordnung des High Court gemäß Section 450 des Act einberufen wird bzw. werden, um eine Beschlussvorlage zu erörtern und darüber abzustimmen, die vorschlägt, dass das Scheme (mit oder ohne Änderungen) angenommen wird.

Scheme-Anordnung bezeichnet die Anordnung bzw. die Anordnungen des High Court gemäß Section 453(2)(c) des Act zur Genehmigung dieses Scheme.

Scheme-Anteilsinhaber bezeichnet einen Inhaber von Scheme-Anteilen.

Scheme-Anteile bezeichnet:

- (a) die zum Datum des Rundschreibens in Umlauf befindlichen Gewinnberechtigten Anteile; und
- (b) alle zum oder nach dem Datum des Rundschreibens und vor dem Stichtag begebenen Gewinnberechtigten Anteile.

Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe bezeichnet 21:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 28. Februar 2020 oder, wenn die Scheme-Versammlung vertagt wird, 21:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Vortag des für die vertagte Scheme-Versammlung anberaumten Datums.

2 ÜBERTRAGUNG VON SCHEME-ANTEILEN

Am Stichtag geht der rechtliche (jedoch nicht der wirtschaftliche) Anspruch auf die Scheme-Anteile aller Scheme-Anteilsinhaber, die zum Stichtag im Gesellschafterverzeichnis eingetragen sind, automatisch und ohne dass weitere Maßnahmen oder Instrumente erforderlich sind, frei von jeglichen Pfandrechten, Kosten, Belastungen und sonstigen Ansprüchen und zusammen mit sämtlichen Rechten, die zum Datum dieses Scheme oder danach mit diesen verbunden sind, einschließlich der Stimmrechte und des Rechts auf Erhalt und Einbehalt sämtlicher Ausschüttungen und sonstiger ab dem Stichtag festgesetzter, gezahlter

oder vorgenommener Ausschüttungen in voller Höhe auf den Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle über.

3 GEGENLEISTUNG FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER SCHEME-ANTEILE

Im Gegenzug für die Übertragung der Scheme-Anteile gemäß Klausel 2 registriert die Gesellschaft die Übertragung der Scheme-Anteile an den Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle und der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle hält die Scheme-Anteile als Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle im Namen der internationalen Zentralverwahrer.

4 AUSLÄNDISCHE ANTEILSINHABER

- 4.1 Die Bestimmungen der Klauseln 2 und 3 unterliegen sämtlichen gesetzlichen Verboten und Bedingungen.
- 4.2 Unbeschadet der Bestimmungen von Klausel 4.1 behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Herausgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung des Rundschreibens oder der Stimmrechtsformulare an Beschränkungen unterliegende ausländische Anteilsinhaber zu gestatten, die der Gesellschaft (in ihrem freien Ermessen) nachweisen, dass dies nicht gegen das Recht der jeweiligen Beschränkungen unterliegenden Jurisdiktion verstößt, und sie kann die Erfüllung aller staatlichen oder sonstigen Anforderungen in Bezug auf Genehmigungen oder Zulassungen, Anträge oder sonstigen Formalitäten verlangen, die die Gesellschaft nicht erfüllen kann oder für unangemessen kostspielig erachtet

5 DER STICHTAG

- 5.1 Dieses Scheme wird vorbehaltlich der folgenden Bedingungen am Stichtag wirksam:
- 5.1.1 der erfolgten Übermittlung eines Exemplars der Scheme-Anordnung an den Registrar of Companies zur Eintragung gemäß Section 454 des Act am oder vor dem Stichtag; und
- 5.1.2 dass die Gesellschaft und der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle nicht vor dem Stichtag mit der Zustimmung des High Court (sofern erforderlich) vereinbart haben, nicht mit dem Scheme fortzufahren, und in diesem Fall werden alle in Bezug auf dieses Scheme gegenüber dem High Court abgegebenen Verpflichtungserklärungen umgehend nichtig.

6 ÄNDERUNG

Die Gesellschaft und der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle können gemeinsam für alle betroffenen Personen jeder Änderung oder Ergänzung dieses Scheme oder sämtlichen Bedingungen zustimmen, die der High Court eventuell genehmigt oder auferlegt.

7 KOSTEN

Die Kosten für das Scheme, die der Gesellschaft unmittelbar entstehen, einschließlich der Kosten für die Vorbereitung, Genehmigung und Durchführung des Scheme, werden von dem Promoter der Gesellschaft, DWS Investments UK Limited, getragen.

8 ANWENDBARES RECHT

Dieses Scheme unterliegt dem Recht Irlands und ist diesem entsprechend auszulegen. Die Gesellschaft und die Scheme-Anteilsinhaber vereinbaren hiermit, dass der High Court ausschließlich für sämtliche Klagen oder Verfahren oder für die Beilegung von Streitigkeiten zuständig ist, die eventuell diesbezüglich entstehen.

Datum: 4. Februar 2020

Part 3 – BEDINGUNGEN DES SCHEME OF ARRANGEMENT

Das Scheme ist bedingt durch:

- 1 die Genehmigung des Scheme durch eine einfache Mehrheit der Anzahl der Scheme-Anteilhaber, die mindestens 75 Prozent des Wertes der von diesen Anteilhabern gehaltenen Scheme-Anteile repräsentieren und die persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten an der Scheme-Versammlung (oder einer Vertagung dieser Versammlung) teilnehmen und ihre Stimme abgeben;
- 2 die ordnungsgemäße Verabschiedung der Beschlüsse, die zur Genehmigung oder Durchführung des Scheme erforderlich sind und die in der Einberufung der Außerordentlichen Hauptversammlung aufgeführt sind, durch die erforderliche Mehrheit auf der Außerordentlichen Hauptversammlung (oder einer Vertagung dieser Versammlung);
- 3 die Bewerbung des Scheme gemäß Section 453(2)(b) des Act;
- 4 die Genehmigung des Scheme durch den High Court (mit oder ohne Änderungen) gemäß Section 453(2)(c) des Act;
- 5 die Übermittlung eines Exemplars der Scheme-Anordnung an den Registrar of Companies zur Eintragung gemäß Section 454 des Act an oder vor dem Stichtag;
- 6 das Treffen der nötigen relevanten Vereinbarungen zur Ermöglichung des Scheme, u. a. mit der Gemeinsamen Verwahrstelle und Euroclear Bank S.A./N.V., vor der Durchführung des Scheme; und
- 7 den Entschluss des Verwaltungsrats, das Scheme nicht vor der High Court-Anhörung aufzugeben, einzustellen und/oder zurückzuziehen.

Part 4 – EINLADUNG ZUR SCHEME-VERSAMMLUNG

von

XTRACKERS (IE) PUBLIC LIMITED COMPANY

(die **Gesellschaft**)

Einladung zur Scheme-Versammlung

HIERMIT wird bekanntgegeben, dass eine Scheme-Versammlung der Inhaber von Scheme-Anteilen (wie im unten genannten Scheme definiert) am 2. März 2020 um 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) in den Geschäftsräumen von A&L Goodbody, IFSC, North Wall Quay, Dublin, Irland, abgehalten wird, mit dem Zweck, eine Beschlussvorlage zur Genehmigung eines Scheme of Arrangement (mit oder ohne Änderungen) gemäß Chapter 1 von Part 9 des Companies Act von 2014, das zwischen der Gesellschaft und den Inhabern der Scheme-Anteile getroffen werden soll (das **Scheme**), zu erörtern und gegebenenfalls zu verabschieden sowie jeglichen Antrag des Vorsitzenden der Scheme-Versammlung (der **Vorsitzende**) auf Vertagung der Scheme-Versammlung oder sämtlicher Vertagungen dieser Versammlung auf einen anderen Termin und an einen anderen Ort, wenn dies notwendig oder angemessen ist, um weitere Stimmrechtsvollmachten einzuholen, wenn zum Zeitpunkt der Scheme-Versammlung keine ausreichenden Stimmen vorliegen, um das Scheme zu verabschieden. Die Beschlussvorlage zur Verabschiedung des Scheme hat den folgenden Wortlaut:

*"**VERABSCHIEDUNG** des Scheme (wie in dem Rundschreiben definiert, das am 4. Februar 2020 an die Anteilsinhaber der Gesellschaft herausgegeben wurde und das dieser Versammlung in Kopie vorgelegt sowie zum Zweck der Identifizierung von deren Vorsitzendem unterzeichnet wurde) in seiner ursprünglichen Form oder einschließlich oder vorbehaltlich aller vom High Court genehmigten oder auferlegten Änderungen, Zusätze oder Bedingungen."*

Zu ihrer Verabschiedung erfordert die Beschlussvorlage zur Genehmigung des Scheme die Zustimmung einer einfachen Mehrheit (mehr als 50 Prozent) der Anzahl der Scheme-Anteilhaber, die zusammen mindestens 75 Prozent des Wertes der von diesen Anteilhabern zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe gehaltenen Scheme-Anteile repräsentieren und die persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abstimmen.

Eine Kopie des Scheme of Arrangement und eine Kopie der gemäß Section 452 des Companies Act von 2014 vorgeschriebenen Erläuterung sind in dem Rundschreiben enthalten, dessen Bestandteil diese Einladung ist.

In dieser Einladung verwendete, jedoch nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung, die diesen Begriffen in dem Rundschreiben zugeschrieben wird, dessen Bestandteil diese Einladung ist.

Das besagte Scheme unterliegt der anschließenden Genehmigung durch den High Court.

Datum: 4. Februar 2020

Auf Anordnung des High Court

ANMERKUNGEN:

- 1 Die Scheme-Versammlung ist beschlussfähig, wenn zwei stimmberechtigte Scheme-Anteilhaber persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten anwesend sind. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach der vereinbarten Uhrzeit für die Scheme-Versammlung keine Beschlussfähigkeit gegeben

ist oder wenn die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Scheme-Versammlung nicht länger gegeben ist, wird die Versammlung auf denselben Tag und Ort und dieselbe Uhrzeit in der darauffolgenden Woche oder auf eine(n) abweichende(n) Tag, Uhrzeit und Ort, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden, vertagt. Wenn auf der vertagten Scheme-Versammlung innerhalb einer halben Stunde nach der vereinbarten Uhrzeit keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, bilden die anwesenden Scheme-Anteilsinhaber der Versammlung die erforderliche Mindestanwesenheit.

- 2 Nur Scheme-Anteilsinhaber, die zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe, d. h. um 21:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 28. Februar 2020 oder im Falle der Vertagung der Scheme-Versammlung um 21:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Vortag des für die vertagte Scheme-Versammlung anberaumten Datums, im Gesellschafterverzeichnis eingetragen sind, sind berechtigt, an der Scheme-Versammlung oder gegebenenfalls einer Vertagung dieser Versammlung teilzunehmen und auf dieser zu sprechen, Fragen zu stellen und abzustimmen. Die Anzahl und der Wert der Scheme-Anteile, für die Sie auf der Scheme-Versammlung zur Stimmabgabe berechtigt sind, wird unter Bezugnahme auf das Gesellschafterverzeichnis zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe bestimmt. Darüber hinaus ist der jedem Scheme-Anteil zurechenbare Wert für die Zwecke der Abstimmung auf der Scheme-Versammlung der (im Einklang mit dem Prospekt der Gesellschaft berechnete) Nettoinventarwert dieses Scheme-Anteils zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe. Änderungen im Gesellschafterverzeichnis nach diesem Zeitpunkt werden bei der Bestimmung der Rechte von Personen zur Teilnahme an und/oder zur Abstimmung auf der Scheme-Versammlung nicht berücksichtigt.
- 3 Bitte beachten Sie, dass Sie nur als Scheme-Anteilsinhaber zur Teilnahme an und Abstimmung auf der Scheme-Versammlung (oder jeglicher Vertagung dieser) berechtigt sind. Wenn Sie über einen Broker, Händler oder anderen Finanzmittler in die Gesellschaft investiert haben, informieren Sie sich bitte bei diesem über Ihr Stimmrecht. Ein Scheme-Anteilsinhaber hat das Recht, einen oder mehrere Stimmrechtsbevollmächtigte dazu zu ermächtigen, für ihn teilzunehmen, zu sprechen und abzustimmen. Ein Stimmrechtsbevollmächtigter braucht kein Gesellschafter zu sein.
- 4 Ein Stimmrechtsformular zur Verwendung durch Scheme-Anteilsinhaber, die nicht an der Scheme-Versammlung (oder deren Vertagung) teilnehmen können, liegt bei. Um wirksam zu sein, muss ein ausgefülltes Stimmrechtsformular zusammen mit der eventuellen Vollmacht, in deren Rahmen es unterzeichnet wurde, spätestens 24 Stunden vor dem für die Scheme-Versammlung (oder deren Vertagung) anberaumten Zeitpunkt beim Secretary der Gesellschaft mit Sitz in 25-28 North Wall Quay, Dublin 1, Irland, eingehen oder eine Kopie per Fax an +353 (0) 1 649 2649 oder per E-Mail an tcasey@algoodbody.com and/or codonnell@algoodbody.com gesendet werden, oder, wenn eine Abstimmung an einem anderen Tag als dem Tag der Scheme-Versammlung oder vertagten Scheme-Versammlung erfolgt, spätestens 24 Stunden vor dem für die Abstimmung anberaumten Zeitpunkt. Wenn ein Stimmrechtsformular nicht bis zum maßgeblichen Zeitpunkt eingereicht wird, gilt dieses Formular als nichtig. Ihr Stimmrechtsbevollmächtigter ist dann nicht berechtigt, in Ihrem Namen abzustimmen.
- 5 Wenn ein Stimmrechtsformular ordnungsgemäß unterzeichnet und eingereicht wird, erfolgt die Stimmabgabe gemäß den Anweisungen des Scheme-Anteilsinhabers, der dieses unterzeichnet hat, oder wenn keine Anweisungen erteilt werden, erfolgt die Stimmabgabe im Ermessen des Vorsitzenden der Scheme-Versammlung oder einer sonstigen von dem Scheme-Anteilsinhaber zu seinem Stimmrechtsbevollmächtigten bestellten Person.
- 6 Bei der Scheme-Versammlung wird über eine zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage per geheimer Abstimmung entschieden. Bei der Abstimmung hat jeder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten anwesende Scheme-Anteilsinhaber eine Stimme für jeden seiner Scheme-Anteile.

STIMMRECHTSFORMULAR

SCHEME-VERSAMMLUNG

VON

XTRACKERS (IE) PUBLIC LIMITED COMPANY

(die **Gesellschaft**)

..... (der **Gesellschafter**).....aus..... als Anteilhaber der Gesellschaft.

.....aus..... oder bei dessen Abwesenheit der Vorsitzende der Versammlung als Stimmrechtsbevollmächtigter des Gesellschafters zur Teilnahme und Abstimmung für den Gesellschafter im Namen des Gesellschafters bei der Scheme-Versammlung der Gesellschaft, die am 2. März 2020 stattfindet, einschließlich jeder Vertagung der Versammlung.

Der Stimmrechtsbevollmächtigte soll wie folgt abstimmen:

Bitte geben Sie in der nachstehenden Tabelle die Anzahl Ihrer Scheme-Anteile für jeden Fonds an, für die Sie FÜR bzw. GEGEN die Beschlussvorlage stimmen möchten, sowie die Anzahl Ihrer Scheme-Anteile für jeden Fonds, für die Sie sich gegebenenfalls der Stimme enthalten möchten. Wenn Sie mit allen Ihren Scheme-Anteilen eines bestimmten Fonds FÜR oder GEGEN die Beschlussvorlage stimmen oder sich Ihrer Stimme enthalten möchten, setzen Sie bitte in der unten stehenden Tabelle im relevanten Feld für diesen Fonds ein "x". Wenn keine spezifischen Anweisungen zur Stimmabgabe erteilt werden, wird der Stimmrechtsbevollmächtigte in seinem Ermessen abstimmen bzw. sich der Stimme enthalten.

In diesem Stimmrechtsformular verwendete, jedoch nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung, die diesen Begriffen in dem Rundschreiben vom 4. Februar 2020 zugeschrieben wird, das diesem Stimmrechtsformular beiliegt.

Fonds	Anzahl der Scheme-Anteile, die FÜR den Beschluss stimmen sollen	Anzahl der Scheme-Anteile, die GEGEN den Beschluss stimmen sollen	Anzahl der Scheme-Anteile, die sich ENTHALTEN sollen
1. Xtrackers Portfolio Income UCITS ETF			
2. Xtrackers EUR Credit 12.5 Swap UCITS ETF			
3. Xtrackers S&P 500 UCITS ETF			
4. Xtrackers MSCI Nordic UCITS ETF			
5. Xtrackers MSCI EAFE High Dividend Yield UCITS ETF			

6. Xtrackers MSCI Europe UCITS ETF			
7. Xtrackers Germany Mittelstand & MidCap UCITS ETF			
8. Xtrackers MSCI USA Financials UCITS ETF			
9. Xtrackers MSCI USA Energy UCITS ETF			
10. Xtrackers MSCI USA Health Care UCITS ETF			
11. Xtrackers MSCI USA Industrials UCITS ETF			
12. Xtrackers MSCI AC World UCITS ETF			
13. Xtrackers MSCI Emerging Markets Small Cap UCITS ETF			
14. Xtrackers MSCI World High Dividend Yield UCITS ETF			
15. Xtrackers Dow Jones U.S. Dividend 100 UCITS ETF			
16. Xtrackers FTSE US Real Estate UCITS ETF			
17. Xtrackers MSCI USA Information Technology UCITS ETF			
18. Xtrackers MSCI USA Consumer Discretionary UCITS ETF			
19. Xtrackers MSCI USA Consumer Staples UCITS ETF			
20. Xtrackers MSCI North America High Dividend Yield UCITS ETF			
21. Xtrackers MSCI World UCITS ETF			
22. Xtrackers MSCI USA UCITS ETF			
23. Xtrackers S&P 500 Equal Weight UCITS ETF			
24. Xtrackers FTSE All-World ex UK UCITS ETF			
25. Xtrackers MSCI World Health Care UCITS ETF			
26. Xtrackers MSCI World Financials UCITS ETF			

27. Xtrackers MSCI World Energy UCITS ETF			
28. Xtrackers MSCI World Consumer Staples UCITS ETF			
29. Xtrackers MSCI World Consumer Discretionary UCITS ETF			
30. Xtrackers MSCI World Utilities UCITS ETF			
31. Xtrackers MSCI World Communication Services UCITS ETF			
32. Xtrackers MSCI World Materials UCITS ETF			
33. Xtrackers MSCI World Information Technology UCITS ETF			
34. Xtrackers MSCI World Industrials UCITS ETF			
35. Xtrackers Russell Midcap UCITS ETF			
36. Xtrackers Russell 2000 UCITS ETF			
37. Xtrackers FTSE Developed Europe ex UK Real Estate UCITS ETF			
38. Xtrackers MSCI World Minimum Volatility UCITS ETF			
39. Xtrackers MSCI World Momentum UCITS ETF			
40. Xtrackers MSCI World Quality UCITS			
41. Xtrackers MSCI World Value UCITS ETF			
42. Xtrackers JPX-Nikkei 400 UCITS ETF			
43. Xtrackers MSCI World Index Fund			
44. Xtrackers MSCI GCC Select Swap UCITS ETF			
45. Xtrackers MSCI Emerging Markets UCITS ETF			
46. Xtrackers FTSE 100 Equal Weight UCITS ETF			
47. Xtrackers USD Corporate Bond UCITS ETF			

48. Xtrackers Eurozone Government Bond Quality Weighted UCITS ETF			
49. Xtrackers USD Emerging Markets Bond Quality Weighted UCITS ETF			
50. Xtrackers iBoxx EUR Corporate Bond Yield Plus UCITS ETF			
51. Xtrackers Morningstar Global Quality Dividend UCITS ETF			
52. Xtrackers MSCI USA Minimum Volatility UCITS ETF			
53. Xtrackers MSCI EMU Minimum Volatility UCITS ETF			
54. Xtrackers LPX Private Equity UCITS ETF			
55. Xtrackers S&P Global Infrastructure UCITS ETF			
56. Xtrackers Morningstar US Quality Dividend UCITS ETF			
57. Xtrackers USD High Yield Corporate Bond UCITS ETF			
58. Xtrackers iBoxx USD Corporate Bond Yield Plus UCITS ETF			
59. Xtrackers ESG MSCI World UCITS ETF			
60. Xtrackers ESG MSCI Emerging Markets UCITS ETF			
61. Xtrackers ESG MSCI Europe UCITS ETF			
62. Xtrackers ESG MSCI Japan UCITS ETF			
63. Xtrackers ESG MSCI USA UCITS ETF			
64. Xtrackers MSCI USA Banks UCITS ETF			
65. Xtrackers S&P Europe ex UK UCITS ETF			
66. Xtrackers Artificial Intelligence and Big Data UCITS ETF			
67. Xtrackers Future Mobility UCITS ETF			

Unterzeichnet am heutigen _____ Tag des Monats ___ 2020

Unterschrift: _____

Für und im Namen von

BITTE TRAGEN SIE IHREN NAMEN ODER DEN NAMEN DER GESELLSCHAFT ODER RECHTSPERSON, FÜR DIE SIE DIESES FORMULAR UNTERZEICHEN, SOWIE IHRE ADRESSE NACHSTEHEND IN DRUCKBUCHSTABEN EIN

_____ (Name in Druckschrift)

_____ (Adresse in Druckschrift)

ANMERKUNGEN:

- 1 Nur Scheme-Anteilsinhaber, die zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe, d. h. um 21:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 28. Februar 2020 oder im Falle der Vertagung der Scheme-Versammlung um 21:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Vortag des für die vertagte Scheme-Versammlung anberaumten Datums, im Gesellschafterverzeichnis eingetragen sind, sind berechtigt, an der Scheme-Versammlung oder gegebenenfalls einer Vertagung dieser Versammlung teilzunehmen und auf dieser zu sprechen, Fragen zu stellen und abzustimmen. Die Anzahl und der Wert der Scheme-Anteile, für die Sie auf der Scheme-Versammlung zur Stimmabgabe berechtigt sind, wird unter Bezugnahme auf das Gesellschafterverzeichnis zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe bestimmt. Darüber hinaus ist der jedem Scheme-Anteil zurechenbare Wert für die Zwecke der Abstimmung auf der Scheme-Versammlung der (im Einklang mit dem Prospekt der Gesellschaft berechnete) Nettoinventarwert dieses Scheme-Anteils zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe. Änderungen im Gesellschafterverzeichnis nach diesem Zeitpunkt werden bei der Bestimmung der Rechte von Personen zur Teilnahme an und/oder zur Abstimmung auf der Scheme-Versammlung nicht berücksichtigt.
- 2 Ein Scheme-Anteilsinhaber muss seinen vollständigen Namen und seine eingetragene Anschrift in Druck- oder Blockschrift angeben. Bei gemeinsamen Inhabern müssen die Namen aller Inhaber angegeben werden.
- 3 Wenn Sie einen anderen Stimmrechtsbevollmächtigten als den Vorsitzenden der Scheme-Versammlung bestellen möchten, tragen Sie seinen/ihren Namen und seine/ihre Adresse bitte in das entsprechende Feld ein.
- 4 Wenn der Scheme-Anteilsinhaber eine natürliche Person ist, muss dieses Stimmrechtsformular vom Scheme-Anteilsinhaber oder seinem Anwalt unterzeichnet werden;
 - 4.1 wenn der Scheme-Anteilsinhaber eine Gesellschaft oder Rechtsperson ist, muss dieses Stimmrechtsformular mit dem Siegel versehen oder von einem Anwalt oder ordnungsgemäß ermächtigten Mitglied der Geschäftsleitung des Scheme-Anteilsinhabers unterzeichnet werden.
 - 4.2 Bei Gemeinsamen Inhabern wird die Stimme des höherrangigen Inhabers, der eine Stimme persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abgibt, unter Ausschluss der Stimmen der übrigen Gemeinsamen Inhaber akzeptiert, und zu diesem Zweck wird die Rangfolge durch die Reihenfolge, in der die Namen bezüglich der gemeinsamen Beteiligung im Gesellschafterverzeichnis stehen, bestimmt.

- 5 Eine Gesellschaft als Scheme-Anteilsinhaber hat das Recht, eine ihr geeignet erscheinende Person zu ermächtigen, sie bei der Scheme-Versammlung zu vertreten, und die ermächtigte Person darf so abstimmen, als wäre sie als natürliche Person ein Scheme-Anteilsinhaber.
- 6 Um wirksam zu sein, muss ein ausgefülltes Stimmrechtsformular zusammen mit der eventuellen Vollmacht, in deren Rahmen es unterzeichnet wurde, **spätestens 24 Stunden vor** dem für die Scheme-Versammlung (oder deren Vertagung) anberaumten Zeitpunkt beim Secretary der Gesellschaft mit Sitz in **25-28 North Wall Quay, Dublin 1, Irland**, eingehen oder eine Kopie **per Fax an +353 (0) 1 649 2649** oder per **E-Mail an tcasey@algoodbody.com and/or codonnell@algoodbody.com** gesendet werden oder, wenn eine Abstimmung an einem anderen Tag als dem Tag der Scheme-Versammlung oder vertagten Scheme-Versammlung erfolgt, **spätestens 24 Stunden vor** dem für die Abstimmung anberaumten Zeitpunkt. **Wenn ein Stimmrechtsformular nicht bis zum maßgeblichen Zeitpunkt eingereicht wird, gilt dieses Formular als nichtig. Ihr Stimmrechtsbevollmächtigter ist dann nicht berechtigt, in Ihrem Namen abzustimmen.**
- 7 Wenn ein Stimmrechtsformular ordnungsgemäß unterzeichnet und eingereicht wird, erfolgt die Stimmabgabe gemäß den Anweisungen des Scheme-Anteilsinhabers, der dieses unterzeichnet hat, oder wenn keine Anweisungen erteilt werden, erfolgt die Stimmabgabe im Ermessen des Vorsitzenden der Scheme-Versammlung oder einer sonstigen von dem Scheme-Anteilsinhaber zu seinem Stimmrechtsbevollmächtigten bestellten Person.
- 8 Ein Stimmrechtsbevollmächtigter braucht kein Gesellschafter zu sein, doch er muss persönlich an der Scheme-Versammlung oder deren Vertagung teilnehmen, um Sie zu vertreten.

Part 5 – EINLADUNG ZUR AUßERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

von

XTRACKERS (IE) PUBLIC LIMITED COMPANY

(die **Gesellschaft**)

Einladung zur Außerordentlichen Hauptversammlung

HIERMIT WIRD BEKANNTGEGEBEN, dass eine Außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 2. März 2020 um 09:00 Uhr (Ortszeit Dublin) (oder, wenn dies später ist, unmittelbar nach dem Abschluss oder der Vertagung der Scheme-Versammlung (im Sinne des Schreibens, dessen Bestandteil diese Einladung ist)) in den Geschäftsräumen von A&L Goodbody, IFSC, Dublin 1, Irland, für die folgenden Zwecke abgehalten wird:

Ordentlicher Beschluss

- 1 Zur Prüfung und Verabschiedung der nachfolgenden Beschlussvorlage als ordentlichem Beschluss der Gesellschaft:

"**VERABSCHIEDUNG** des Scheme (wie in dem Rundschreiben definiert, das am 4. Februar 2020 an die Anteilhaber der Gesellschaft herausgegeben wurde (das **Rundschreiben**)) (das dieser Versammlung in Kopie vorgelegt sowie zum Zweck der Identifizierung von deren Vorsitzendem unterzeichnet wurde) durch die erforderliche Mehrheit bei der Scheme-Versammlung (wie im Rundschreiben definiert) in seiner ursprünglichen Form oder einschließlich oder vorbehaltlich aller vom High Court genehmigten oder auferlegten Änderungen, Zusätze oder Bedingungen und Ermächtigung des Verwaltungsrats der Gesellschaft zum Ergreifen sämtlicher Maßnahmen, die er für die Umsetzung des Scheme für notwendig oder angemessen erachtet."

Sonderbeschluss

- 2 Zur Prüfung und Verabschiedung der nachfolgenden Beschlussvorlage als Sonderbeschluss der Gesellschaft:

"**ÄNDERUNG** der Gründungsurkunde der Gesellschaft durch die Streichung der bestehenden Klausel 2 und ihre Ersetzung durch die nachfolgende Klausel 2:

"Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft (public limited company) und Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, deren einziges Ziel die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Vermögenswerten aus dem vom Publikum beschafften Kapital ist. Dazu arbeitet die Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß der irischen Rechtsverordnung "European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011" (S.I. No. 352 of 2011), in ihrer jeweils gültigen Fassung."

- 3 Zur Prüfung und Verabschiedung der nachfolgenden Beschlussvorlage als Sonderbeschluss der Gesellschaft:

"**VERABSCHIEDUNG UND UMSETZUNG** der vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung der Gesellschaft, wie in Anhang 1 dieser Einladung zur Außerordentlichen Hauptversammlung beschrieben, vorbehaltlich der Übernahme aller Änderungen, die von der Central Bank of Ireland vorgeschrieben werden."

In dieser Einladung verwendete, jedoch nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung, die diesen Begriffen in dem Schreiben zugeschrieben wird, dessen Bestandteil diese Einladung ist.

Datum: 4. Februar 2020

Im Auftrag des Verwaltungsrats

GOODBODY SECRETARIAL LIMITED

ANMERKUNGEN:

- 1 Die Außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei stimmberechtigte Anteilhaber der Gesellschaft persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten anwesend sind. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach der vereinbarten Uhrzeit für die Außerordentliche Hauptversammlung keine Beschlussfähigkeit gegeben ist oder wenn die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Versammlung nicht länger gegeben ist, wird die Versammlung auf denselben Tag und Ort und dieselbe Uhrzeit oder auf eine(n) abweichende(n) Tag, Uhrzeit und Ort, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden, in der darauffolgenden Woche vertagt. Wenn auf der vertagten Außerordentlichen Hauptversammlung innerhalb einer halben Stunde nach der vereinbarten Uhrzeit keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, bilden die bei der Versammlung anwesenden Gesellschafter die erforderliche Mindestanzahl.
- 2 Nur Scheme-Anteilhaber, die zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe, d. h. um 21:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 28. Februar 2020 oder im Falle der Vertagung der Außerordentlichen Hauptversammlung um 21:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Vortag des für die vertagte Außerordentliche Hauptversammlung anberaumten Datums, im Gesellschafterverzeichnis eingetragen sind, sind berechtigt, an der Außerordentlichen Hauptversammlung oder gegebenenfalls einer Vertagung dieser Versammlung teilzunehmen und auf dieser zu sprechen, Fragen zu stellen und abzustimmen. Die Anzahl der Anteile, für die Sie auf der Außerordentlichen Hauptversammlung zur Stimmabgabe berechtigt sind, wird unter Bezugnahme auf das Gesellschafterverzeichnis zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe bestimmt. Änderungen im Gesellschafterverzeichnis nach diesem Zeitpunkt werden bei der Bestimmung der Rechte von Personen zur Teilnahme an und/oder zur Abstimmung auf der Außerordentlichen Hauptversammlung nicht berücksichtigt.
- 3 Bitte beachten Sie, dass Sie nur als eingetragener Anteilhaber zur Teilnahme an und Abstimmung auf der Außerordentlichen Hauptversammlung (oder jeglicher Vertagung dieser) berechtigt sind. Wenn Sie über einen Broker, Händler oder anderen Finanzmittler in die Gesellschaft investiert haben, informieren Sie sich bitte bei diesem über Ihr Stimmrecht. Ein Anteilhaber hat das Recht, einen oder mehrere Stimmrechtsbevollmächtigte dazu zu ermächtigen, für ihn teilzunehmen, zu sprechen und abzustimmen. Ein Stimmrechtsbevollmächtigter braucht kein Gesellschafter zu sein.
- 4 Ein Stimmrechtsformular zur Verwendung durch Anteilhaber, die nicht an der Außerordentlichen Hauptversammlung (oder deren Vertagung) teilnehmen können, liegt bei. Um wirksam zu sein, muss ein ausgefülltes Stimmrechtsformular zusammen mit der eventuellen Vollmacht, in deren Rahmen es unterzeichnet wurde, spätestens 24 Stunden vor dem für die Außerordentliche Hauptversammlung (oder deren Vertagung) anberaumten Zeitpunkt beim Secretary der Gesellschaft mit Sitz in 25-28 North Wall Quay, Dublin 1, Irland, eingehen oder eine Kopie per Fax an +353 (0) 1 649 2649 oder per E-Mail an tcasey@algoodbody.com and/or codonnell@algoodbody.com gesendet werden oder, wenn eine Abstimmung an einem anderen Tag als dem Tag der Außerordentlichen Hauptversammlung oder vertagten Außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt, spätestens 24 Stunden vor dem für die Abstimmung anberaumten Zeitpunkt. Wenn ein Stimmrechtsformular nicht bis zum maßgeblichen Zeitpunkt eingereicht wird, gilt dieses Formular als nichtig. Ihr Stimmrechtsbevollmächtigter ist dann nicht berechtigt, in Ihrem Namen abzustimmen.
- 5 Wenn ein Stimmrechtsformular ordnungsgemäß unterzeichnet und eingereicht wird, erfolgt die Stimmabgabe gemäß den Anweisungen des Scheme-Anteilhabers, der dieses unterzeichnet hat, oder wenn keine Anweisungen erteilt werden, erfolgt die Stimmabgabe im Ermessen des Vorsitzenden der Außerordentlichen Hauptversammlung oder einer sonstigen von dem Anteilhaber zu seinem Stimmrechtsbevollmächtigten bestellten Person.

- 6 Bei der Außerordentlichen Hauptversammlung wird über zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlagen per Handzeichen entschieden, sofern nicht vor oder bei Bekanntgabe der Ergebnisse der Abstimmung durch Handzeichen ordnungsgemäß eine geheime Abstimmung beantragt wird. Außer wenn eine solche Abstimmung beantragt wird, gelten eine Erklärung des Vorsitzenden darüber, dass ein Beschluss einstimmig oder durch eine bestimmte Mehrheit verabschiedet oder abgelehnt wurde und ein diesbezüglicher Eintrag in das Protokoll der Außerordentlichen Hauptversammlung als schlüssiger Beweis für das Ergebnis, ohne dass die Anzahl oder der Anteil der Stimmen für oder gegen den Beschluss aufgezeichnet werden muss. Der Antrag auf Abstimmung kann mit Zustimmung des Vorsitzenden zurückgezogen werden, bevor die Abstimmung erfolgt, und ein auf diese Weise zurückgezogener Antrag beeinflusst nicht die Gültigkeit des Ergebnisses einer Abstimmung durch Handzeichen, welches vor Einbringen des Antrags bekanntgegeben wurde. Bei der Abstimmung hat jeder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten anwesende Anteilsinhaber der Gesellschaft eine Stimme für jeden seiner Anteile.

STIMMRECHTSFORMULAR
AUßERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

VON

XTRACKERS (IE) PLC

(die **Gesellschaft**)

..... (der **Gesellschafter**).....aus..... als Anteilinhaber der Gesellschaft.

.....aus..... oder bei dessen Abwesenheit der Vorsitzende der Versammlung als Stimmrechtsbevollmächtigten des Gesellschafters zur Teilnahme und Abstimmung für den Gesellschafter im Namen des Gesellschafters bei der Außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die am 2. März 2020 stattfindet, einschließlich jeder Vertagung der Versammlung.

Bitte geben Sie in der nachstehenden Tabelle die Anzahl Ihrer Anteile an, für die Sie FÜR bzw. GEGEN die Beschlussvorlage stimmen möchten, sowie die Anzahl Ihrer Anteile, für die Sie sich gegebenenfalls der Stimme enthalten möchten. Wenn Sie alle Ihre Scheme-Anteile FÜR oder GEGEN die Beschlussvorlage abgeben oder bei der Abstimmung enthalten möchten, setzen Sie bitte unten im relevanten Feld ein "x". Wenn keine spezifischen Anweisungen zur Stimmabgabe erteilt werden, wird der Stimmrechtsbevollmächtigte in seinem Ermessen abstimmen bzw. sich der Stimme enthalten.

In diesem Stimmrechtsformular verwendete, jedoch nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung, die diesen Begriffen in dem Rundschreiben vom 4. Februar 2020 zugeschrieben wird, das diesem Stimmrechtsformular beiliegt.

	Nummer oder Beschreibung der Beschlussvorlage:	DAFÜR	ENTHALTEN	DAGEGEN
<u>Ordentlicher Beschluss</u>				
1.	Genehmigung des Scheme of Arrangement			
<u>Sonderbeschluss</u>				
2.	Genehmigung der Änderungen an Klausel 2 der Gründungsurkunde der Gesellschaft			
3.	Übernahme der geänderten Satzung anstelle der bestehenden Satzung			
Wenn keine spezifischen Anweisungen zur Stimmabgabe erteilt werden, wird der Stimmrechtsbevollmächtigte in seinem Ermessen abstimmen.				
Unterschrift des Gesellschafters.....				

Datum:.....

ANMERKUNGEN:

- 1 Nur Anteilshaber, die zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe, d. h. um 21:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 28. Februar 2020 oder im Falle der Vertagung der Außerordentlichen Hauptversammlung um 21:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Vortag des für die vertagte Außerordentliche Hauptversammlung anberaumten Datums, im Gesellschafterverzeichnis eingetragen sind, sind berechtigt, an der Außerordentlichen Hauptversammlung oder gegebenenfalls einer Vertagung dieser Versammlung teilzunehmen und auf dieser zu sprechen, Fragen zu stellen und abzustimmen. Die Anzahl der Anteile, für die Sie auf der Außerordentlichen Hauptversammlung zur Stimmabgabe berechtigt sind, wird unter Bezugnahme auf das Gesellschafterverzeichnis zum Stichzeitpunkt für die Stimmabgabe bestimmt. Änderungen im Gesellschafterverzeichnis nach diesem Zeitpunkt werden bei der Bestimmung der Rechte von Personen zur Teilnahme an und/oder zur Abstimmung auf der Außerordentlichen Hauptversammlung nicht berücksichtigt.
- 2 Ein Anteilshaber muss seinen vollständigen Namen und seine eingetragene Anschrift in Druck- oder Blockschrift angeben. Bei Gemeinsamen Inhabern müssen die Namen aller Inhaber angegeben werden.
- 3 Wenn Sie einen anderen Stimmrechtsbevollmächtigten als den Vorsitzenden der Außerordentlichen Hauptversammlung bestellen möchten, tragen Sie seinen/ihren Namen und seine/ihre Adresse bitte in das entsprechende Feld ein.
- 4 Wenn der Anteilshaber eine natürliche Person ist, muss dieses Stimmrechtsformular vom Anteilshaber oder seinem Anwalt unterzeichnet werden; und
 - 4.1 wenn der Anteilshaber eine Gesellschaft oder Rechtsperson ist, muss dieses Stimmrechtsformular mit dem Siegel versehen oder von einem Anwalt oder ordnungsgemäß ermächtigten Mitglied der Geschäftsleitung des Anteilshabers unterzeichnet werden.
 - 4.2 Bei Gemeinsamen Inhabern wird die Stimme des höherrangigen Inhabers, der eine Stimme persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abgibt, unter Ausschluss der Stimmen der übrigen Gemeinsamen Inhaber akzeptiert, und zu diesem Zweck wird die Rangfolge durch die Reihenfolge, in der die Namen bezüglich der gemeinsamen Beteiligung im Gesellschafterverzeichnis stehen, bestimmt.
- 5 Eine Gesellschaft als Anteilshaber hat das Recht, eine ihr geeignet erscheinende Person zu ermächtigen, sie bei der Versammlung zu vertreten, und die ermächtigte Person darf so abstimmen, als wäre sie als natürliche Person ein Anteilshaber.
- 6 Um wirksam zu sein, muss ein ausgefülltes Stimmrechtsformular zusammen mit der eventuellen Vollmacht, in deren Rahmen es unterzeichnet wurde, **spätestens 24 Stunden vor** dem für die Außerordentliche Hauptversammlung (oder deren Vertagung) anberaumten Zeitpunkt beim Secretary der Gesellschaft mit Sitz in **25-28 North Wall Quay, Dublin 1, Irland**, eingehen oder eine Kopie **per Fax an +353 (0) 1 649 2649** oder **per E-Mail an tcasey@algoodbody.com and/or codonnell@algoodbody.com** gesendet werden oder, wenn eine Abstimmung an einem anderen Tag als dem Tag der Außerordentlichen Hauptversammlung oder vertagten Außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt, **spätestens 24 Stunden vor** dem für die Abstimmung anberaumten Zeitpunkt. **Wenn ein Stimmrechtsformular nicht bis zum maßgeblichen Zeitpunkt eingereicht wird, gilt dieses Formular als nichtig. Ihr Stimmrechtsbevollmächtigter ist dann nicht berechtigt, in Ihrem Namen abzustimmen.**
- 7 Wenn ein Stimmrechtsformular ordnungsgemäß unterzeichnet und eingereicht wird, erfolgt die Stimmabgabe gemäß den Anweisungen des Anteilshabers, der dieses unterzeichnet hat, oder wenn keine Anweisungen erteilt werden, erfolgt die Stimmabgabe im Ermessen des Vorsitzenden der Außerordentlichen

Hauptversammlung oder einer sonstigen von dem Anteilshaber zu seinem Stimmrechtsbevollmächtigten bestellten Person.

- 8 Ein Stimmrechtsbevollmächtigter braucht kein Anteilshaber zu sein, doch er muss persönlich an der außerordentlichen Hauptversammlung oder vertagten Außerordentlichen Hauptversammlung teilnehmen, um Sie zu vertreten.

APPENDIX 1 – ÄNDERUNGEN AN DER SATZUNG DER GESELLSCHAFT

COMPANIES ACT 2014

UND

DIE *EUROPEAN COMMUNITIES (UNDERTAKINGS FOR COLLECTIVE INVESTMENT IN TRANSFERABLE SECURITIES) REGULATIONS, 2011* (IN IHRER JEWEILS GEÄNDERTEN, ERGÄNZTEN ODER KONSOLIDIERTEN FASSUNG)

EINE AKTIENGESELLSCHAFT (*PUBLIC COMPANY LIMITED BY SHARES*)

EINE OFFENE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG DER TEILFONDS

SATZUNG

DER

**XTRACKERS (IE)
PUBLIC LIMITED COMPANY**

gegründet am 17. November 2004

(In der durch alle bis einschließlich zum ~~26. Januar 2018~~
[•] 2020 verabschiedeten Sonderbeschlüsse ergänzten Fassung)

A & L Goodbody

COMPANIES ACT 2014

EINE AKTIENGESELLSCHAFT (*PUBLIC COMPANY LIMITED BY SHARES*)

EINE OFFENE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG DER TEILFONDS

GRÜNDUNGSURKUNDE

DER

XTRACKERS (IE) PUBLIC LIMITED COMPANY

1. Die Firma der Gesellschaft lautet "Xtrackers (IE) Public Limited Company".
2. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft (*Public Limited Company*), deren ausschließlicher Zweck als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital darin besteht, am Markt beschafftes Kapital nach dem Prinzip der Risikostreuung und gemäß den *European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2003 2011* (S.I. No. ~~211 of 2003~~ *352 of 2011*) in ihrer jeweils geänderten, ergänzten oder konsolidierten Fassung in gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige liquide Finanzinstrumente zu investieren.
3. Zur Erreichung des genannten Zwecks hat die Gesellschaft folgende Rechte:
 - 3.1. Sie darf Geschäftsaktivitäten als Investmentgesellschaft ausüben und folgende Instrumente erwerben und veräußern, in diese anlegen und sie in Form einer Anlage halten: Anteile, Aktien, Wertpapiere, Anleihen, Obligationen, Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Handelswechsel, Bankakzepte, Wechsel, festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere, deren Rendite und/oder Rücknahmebetrag unter Bezugnahme auf einen Index, Preis oder Satz berechnet wird, Geldmarkt- oder Finanzinstrumente aller Art, Futures, Swaps, Optionen, Differenzkontrakte, Waren, Zinstermingeschäfte, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien erster Ordnung (Debenture Stock), Optionsscheine, Commercial Paper, Solawechsel, Mortgage Backed Securities, Asset Backed Securities und Wertpapiere jeglicher Art, die von Regierungen, Monarchen, Staatsoberhäuptern, Teilen der öffentlichen Verwaltung, Körperschaften oder Behörden weltweit auf gesamtstaatlicher, kommunaler, lokaler, supranationaler oder anderer Ebene oder aber von Unternehmen, Banken, Strukturen ohne den Status einer juristischen Person oder Personengesellschaften, ob mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung, die an einem beliebigen Ort errichtet sein können oder dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben, geschaffen, begeben oder garantiert werden, Einheiten oder Beteiligungen an Einheiten an offenen Investmentfonds (unit trusts), Publikumsfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen aus einem beliebigen Land, Versicherungspolice, inländische und ausländische Währungen und gegenwärtige oder zukünftige Rechte oder Anteile an den vorstehend genannten Instrumenten; sie darf diese Instrumente zu bestimmten Bedingungen oder anderweitig zeichnen; sie darf in Bezug auf diese Emissionsübernahmeverträge, Wertpapierleihevereinbarungen, Rückkaufvereinbarungen oder sonstige Vereinbarungen eingehen; sie darf alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem Besitz dieser Instrumente ergebenden Rechte ausüben und durchsetzen; sie darf die vorstehend genannten Instrumente jeweils verkaufen, tauschen, verleihen, ändern oder veräußern sowie auf diese bezogene Optionen gewähren und veräußern; sie darf bei als zweckdienlich erscheinenden Personen Bareinlagen in zweckdienlich erscheinenden Währungen oder zu sonstigen Bedingungen einlegen (oder Geldbeträge auf entsprechende Kontokorrentkonten einzahlen).
 - 3.2. Sie darf Geldbeträge, Wertpapiere und/oder Vermögensgegenstände bei zweckdienlich scheinenden Personen und zu entsprechenden Bedingungen hinterlegen und Wechsel, Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Bezugsscheine und sonstige handelbare oder übertragbare Instrumente, Wertpapiere oder Dokumente jeglicher Art diskontieren, kaufen und verkaufen.
 - 3.3. Falls dies für die direkte Verfolgung des Geschäftszwecks der Gesellschaft erforderlich ist, darf sie Grundstücke, unbewegliche oder bewegliche Vermögensgegenstände durch Kauf, Pacht, Tausch,

SATZUNG
VON
XTRACKERS (IE) PUBLIC LIMITED COMPANY

In der durch alle bis einschließlich zum ~~26. Januar 2018~~ [•] 2020
verabschiedeten Sonderbeschlüsse ergänzten Fassung

INHALT

TEIL I – VORBEMERKUNG

1. Auslegung

TEIL II – GESELLSCHAFTSKAPITAL, UMBRELLA-FONDS UND RECHTE

2. Grundkapital
3. Umbrella-Fonds
4. Ausgabe von Anteilen
5. Änderung der Rechte
6. Nichtanerkennung von Treuhandverhältnissen
7. Offenlegung von Interessen
8. Zahlung von Provisionen

TEIL III – RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

9. Rückgaberecht
10. Umtauschrecht

TEIL IV – ANTEILSSCHEINE

11. Eigentumsbestätigung/Anteilsscheine
12. Anteilsscheine für Restbestände nach Rückgabe oder Übertragung
13. Ersatz von Anteilsscheinen
14. Sonstige Verfahren zur Dokumentation von Eigentumsrechten

TEIL V – ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

15. Form der Übertragungsurkunde
16. Ausfertigung der Übertragungsurkunde
17. Zahlung von Steuern bei Übertragung
18. Verweigerung der Registrierung von Übertragungen

ANHANG I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

ANHANG II

AUSGABE VON ANTEILEN

1. ~~2.~~Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen
2. ~~3.~~Zeichnungspreis für Anteile
3. ~~4.~~Zuteilung von Anteilen gegen unbare Gegenleistungen
4. ~~5.~~Ausgabeaufschlag
5. ~~6.~~Keine Zuteilung von Anteilen bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts
6. ~~7.~~Ausgabe von Anteilsbruchteilen
7. ~~8.~~Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

FONDS

8. ~~9.~~Fonds
9. ~~10.~~Umtausch von Fondsanteilen
10. ~~11.~~Schließung von Fonds

RÜCKGABERECHT

11. ~~12.~~Recht eines Inhabers, die Rücknahme von Anteilen zu verlangen
12. ~~13.~~Rücknameverfahren
13. ~~14.~~Rücknahmepreis von Anteilen
14. ~~15.~~Rücknahmebeschränkungen
15. ~~16.~~Keine Rücknahme von Anteilen bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

16. ~~17.~~Bestimmung des Nettoinventarwerts
17. ~~18.~~Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts/Verschiebung eines Transaktionstags
18. ~~19.~~Mitteilung über eine Aussetzung an die Zuständige Behörde, die Börsen und Inhaber

ZWANGSRÜCKNAHME ODER -ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

19. ~~20.~~Zwangsrücknahme oder -übertragung von Anteilen

ANLAGE VON VERMÖGENSWERTEN

20. ~~24.~~Anlage von Vermögenswerten der Gesellschaft

VERWAHRSTELLE

21. ~~22.~~Ernennung der Verwahrstelle
22. ~~23.~~Ernennung von Unterverwahrern
23. ~~24.~~Vergütung der Verwahrstelle
24. ~~25.~~Rücktritt oder Ersetzung der Verwahrstelle

AUSGLEICHSZAHLUNGEN

25. ~~26.~~Ausgleichszahlungen

HANDEL MIT ANTEILEN

26. ~~27.~~Handel mit Anteilen

ANHANG III

BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

1. ~~28.~~Bestimmung des Nettoinventarwerts

COMPANIES ACT 2014

UND

DIE EUROPEAN COMMUNITIES (UNDERTAKINGS FOR COLLECTIVE INVESTMENT IN TRANSFERABLE SECURITIES) REGULATIONS, 2003 (IN IHRER JEWEILS GEÄNDERTEN, ERGÄNZTEN ODER KONSOLIDIERTEN FASSUNG)

EINE AKTIENGESELLSCHAFT (PUBLIC COMPANY LIMITED BY SHARES)

EINE OFFENE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG DER TEILFONDS

SATZUNG

VON

XTRACKERS (IE) PUBLIC LIMITED COMPANY

**In der durch alle bis einschließlich zum ~~26. Januar 2020~~ [•] 2020
verabschiedeten Sonderbeschlüsse ergänzten Fassung**

TEIL I – VORBEMERKUNG

1. Auslegung

- 1.1. In dieser Satzung verwendete Formulierungen zur Schriftform schließen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, auch Druck, Lithografie, Fotografie und jede andere Form der visuellen Darstellung und Vervielfältigung von Geschriebenem mit ein. In dieser Satzung verwendete Ausdrücke mit Bezug auf die Ausfertigung eines Dokuments beziehen sich auf jede Form der Ausfertigung, sei es in gesiegelter oder einfacher Form.
- 1.2. Vorbehaltlich einer anderslautenden Definition in dieser Satzung oder in Anhang I und sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Satzung verwendeten Begriffe und Ausdrücke dieselbe Bedeutung wie in dem Companies Act. Ausgenommen sind jedoch Gesetzesänderungen in Bezug auf den Companies Act, die zum Zeitpunkt des für die Gesellschaft verbindlichen Inkrafttretens dieser Satzung nicht galten.
- 1.3. Das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften in dieser Satzung dienen ausschließlich Verweiszwecken. Sie sind nicht als Bestandteil dieser Satzung zu verstehen und haben keine Auswirkungen auf deren Aufbau oder Auslegung.
- 1.4. In dieser Satzung enthaltene Bezugnahmen auf Gesetze bzw. einzelne Abschnitte oder Bestimmungen solcher Gesetze beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung dieser Gesetze, Abschnitte oder Bestimmungen.
- 1.5. In dieser Satzung beziehen sich Begriffe im Maskulinum auch auf die entsprechende weibliche oder neutrale Form und umgekehrt; im Singular verwendete Wörter umfassen auch den Plural und umgekehrt. Begriffe, die sich auf Personen beziehen, beinhalten auch Unternehmen oder Gesellschaften.
- 1.6. In dieser Satzung beziehen sich "Euro" und "€" auf die derzeitige Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion. Bezugnahmen auf die vorgenannte Währung schließen auch etwaige Nachfolgewährungen mit ein.

TEIL II – GESELLSCHAFTSKAPITAL, UMBRELLA-FONDS UND RECHTE

2. Grundkapital

- 2.1. Das genehmigte Gesellschaftskapital der Gesellschaft besteht aus 1.000.000.000.000 Anteilen ohne Nennwert, die zunächst als unklassifizierte, nennwertlose Anteile bestimmt wurden. Das ausgegebene Gesellschaftskapital der Gesellschaft beträgt mindestens zwei nennwertlose Anteile. Das ausgegebene Gesellschaftskapital der Gesellschaft beträgt höchstens 1.000.000.000.000 unklassifizierte, nennwertlose Anteile.

5. Änderung der Rechte

5.1. Bei Unterteilung des Gesellschaftskapitals in verschiedene Klassen von Anteilen, können die mit einer Klasse verbundenen Rechte mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse oder durch einen auf einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber der Anteile der Klasse gefassten Sonderbeschluss geändert oder aufgehoben werden, wobei diese Änderung oder Aufhebung sowohl während der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die Gesellschaft als auch im Rahmen bzw. in Erwägung der Abwicklung der Gesellschaft möglich ist. Eine solche Zustimmung oder Beschlussfassung zu einer Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der mit den Anteilen einer Klasse verbundenen Rechte ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn eine solche Änderung, Ergänzung oder Aufhebung nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen der jeweiligen oder auch nur eines Teils der jeweiligen Inhaber führt. Jede derartige Änderung, Ergänzung oder Aufhebung wird in einem Zusatz zu dem ursprünglich in Verbindung mit den betreffenden Anteilen ausgegebenen Nachtrag (oder einer Neufassung desselben) dargelegt. Die betreffenden Inhaber, die zum Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments im Register eingetragen sind, erhalten je ein Exemplar dieses für sie bindenden Dokuments. Eine solche außerordentliche Hauptversammlung, ~~sofern es sich nicht um eine vertagte Versammlung handelt,~~ ist beschlussfähig, wenn ~~zwei Personen anwesend sind, die mindestens ein Drittel des Nennbetrags der im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilkategorie halten oder diese vertreten.~~ ein Inhaber der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten anwesend ist. ~~Eine vertagte Versammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Personen anwesend sind, die 20% der im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilkategorie halten oder vertreten.~~

5.2. Die Rechte, die den Inhabern von mit Vorzugs- oder anderen Rechten ausgegebenen Anteilen einer Klasse gewährt werden, gelten durch die Schaffung oder Ausgabe weiterer diesen gleich- oder nachgeordneten Anteile nicht als geändert, sofern in dieser Satzung oder in den Ausgabebedingungen der Anteile dieser Klasse nicht ausdrücklich anders angegeben.

6. Nichtanerkennung von Treuhandverhältnissen

Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen wird keine Person von der Gesellschaft als treuhänderischer Inhaber von Anteilen anerkannt. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet oder auf irgend eine Weise gezwungen, einen unter Billigkeitsgesichtspunkten (equitable interest) geschützten, bedingten oder zukünftigen Anspruch oder Teilanspruch auf Anteile bzw. Ansprüche auf Anteilsbruchteile oder (vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Satzung bzw. gesetzlicher Bestimmungen) andere Rechte in Bezug auf Anteile anzuerkennen (selbst bei Kenntnis darüber), es sei denn, es handelt sich um ein uneingeschränktes Recht des Inhabers an der Gesamtheit eines jeweiligen Anteils. Dies schließt nicht aus, dass die Gesellschaft von den Inhabern oder einem Übertragungsempfänger von Anteilen verlangen kann, ihr Informationen zum Nachweis des wirtschaftlichen Eigentums von Anteilen vorzulegen, sofern diese Informationen nach vernünftigem Ermessen der Gesellschaft erforderlich sind.

7. Offenlegung von Interessen

7.1 Unbeschadet der Bestimmungen der unmittelbar vorstehenden Ziffer kann der Verwaltungsrat jederzeit, sofern er dies nach freiem Ermessen als im Interesse der Gesellschaft erachtet, den Inhaber und/oder die Inhaber eines Anteiles (oder einzelnen von ihnen) per Mitteilung dazu auffordern, der Gesellschaft innerhalb der darin angegebenen Frist (die mit dem Tag der Zustellung der Mitteilung beginnt und mindestens achtundzwanzig Tage betragen muss) schriftlich vollständige und zutreffende Angaben bezüglich aller oder einzelner der folgenden Umstände mitzuteilen:

7.1.1. Ansprüche des Inhabers am jeweiligen Anteil,

7.1.2. sofern der Anspruch an dem Anteil nicht dem vollständigen wirtschaftlichen Recht an diesem Anteil entspricht, Ansprüche aller Personen, die ein wirtschaftliches Recht an dem Anteil haben (wobei ein gemeinschaftlicher Inhaber eines Anteils nicht verpflichtet ist, Angaben zu den Ansprüchen anderer Personen an den Anteilen zu machen, wenn diese erst durch einen anderen gemeinschaftlichen Inhaber entstehen), und

7.1.3 Vereinbarungen (ob rechtsverbindlich oder nicht), die der Inhaber oder eine Person, die ein wirtschaftliches Recht an dem Anteil hat, eingegangen ist, wenn sie darin der Übertragung auf einen Dritten zustimmen oder sich dazu verpflichten oder wenn der Inhaber des Anteils aufgrund dieser Vereinbarung zur Übertragung des Anteils oder eines Rechts daran auf einen

TEIL V – ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

15. Form der Übertragungsurkunde

15.1. Vorbehaltlich der anwendbaren Ausgabebedingungen und der in dieser Satzung enthaltenen und anwendbaren Beschränkungen können die Anteile jedes Inhabers durch eine in gängiger oder jeder anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Form erstellten Urkunde übertragen werden.

15.2. Die Bestimmungen dieser Satzung schließen nicht aus, dass unverbriefte Anteile elektronisch übertragen werden können. Jede Bestimmung dieser Satzung, die mit einer solchen Übertragung nicht vereinbar ist, wird ausgeschlossen und die Bestimmungen der Securities Regulation gelten stattdessen.

16. Ausfertigung der Übertragungsurkunde

Die Übertragungsurkunde für einen Anteil ist vom Übertragenden oder in seinem Namen auszufertigen. Der Übertragende gilt als Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers entsprechend im Register eingetragen ist.

17. Zahlung von Steuern bei Übertragung

Der Verwaltungsrat ist befugt, eine ausreichende Anzahl der Anteile der übertragenden Person zurückzunehmen und zu entwerten, um die entsprechende Steuerschuld im Zusammenhang mit der Übertragung von Anteilen durch einen Inhaber, der eine in Irland Steuerpflichtige Person ist bzw. als solche gilt oder im Namen einer in Irland Steuerpflichtigen Person handelt, an die irische Steuerverwaltung (*Revenue Commissioners*) abführen zu können.

18. Verweigerung der Registrierung von Übertragungen

18.1. Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Registrierung folgender Übertragungen verweigern:

18.1.1. Anteilsübertragungen an Personen, bei denen es sich nicht um Zulässige Anleger handelt,

~~18.1.2. Übertragungen an oder durch natürliche Personen, die unter 18 Jahre alt sind (oder ein anders vom Verwaltungsrat bestimmtes Mindestalter nicht erfüllen) oder unzurechnungsfähig sind,~~

18.1.2. ~~18.1.3.~~ Übertragungen, in deren Folge der vom Übertragungsempfänger gehaltene Bestand unter dem Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung liegen würde,

18.1.3. ~~18.1.4.~~ Übertragungen, in deren Folge der Bestand des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers unter dem Mindestbestand liegen würde,

18.1.4. ~~18.1.5.~~ Übertragungen, für die noch Steuerzahlungen ausstehen,

18.1.5. ~~18.1.6.~~ Übertragungen an Personen, die sich nicht den vom Verwaltungsrat festgelegten Geldwäsche- Kontrollen unterziehen, und

18.1.6. ~~18.1.7.~~ Übertragungen an natürliche oder juristische Personen, die der Gesellschaft kein ausgefülltes Antragsformular vorgelegt haben oder die gegen Angaben auf Zeichnungsunterlagen verstoßen oder diese falsch angegeben haben oder von der Gesellschaft oder deren Vertreter verlangte Informationen nicht bereitgestellt haben.

18.2. Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung einer Übertragungsurkunde verweigern, sofern:

18.2.1. der Übertragungsurkunde nicht der (gegebenenfalls ausgestellte) Anteilsschein für die Anteile, auf die sie sich bezieht, sowie andere vom Verwaltungsrat in zumutbarem Umfang verlangte Nachweise über die Berechtigung des Übertragenden zur Übertragung beigefügt sind.

18.2.2. die Übertragungsurkunde sich nicht nur auf eine Anteilsklasse bezieht.

18.2.3. die Übertragungsurkunde sich nicht auf maximal vier Übertragungsempfänger bezieht.

18.2.4. die Übertragungsurkunde nicht am Sitz oder einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Ort eingereicht wird.

31. Außerordentliche Hauptversammlungen

Mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung sind alle Hauptversammlungen als außerordentliche Hauptversammlungen zu bezeichnen.

32. Einberufung von Hauptversammlungen

Der Verwaltungsrat ist zur Einberufung von Hauptversammlungen befugt. Außerordentliche Hauptversammlungen können außerdem auf Antrag entsprechend dem Companies Act, oder, in Ermangelung eines solchen, durch entsprechende Antragsteller, auf die dort vorgesehene Weise einberufen werden. Liegt die Anzahl an Verwaltungsratsmitgliedern innerhalb des Staates zu einem beliebigen Zeitpunkt unter der für die Beschlussfähigkeit notwendigen Zahl, können ein Verwaltungsratsmitglied oder ~~zwei Inhaber~~ ein Inhaber eine außerordentliche Hauptversammlung in einer Art und Weise einberufen, die den Einberufungsmodalitäten einer vom Verwaltungsrat einberufenen Hauptversammlung möglichst weitgehend entspricht.

33. Ladung zur Hauptversammlung

33.1. Vorbehaltlich der in dem Companies Act vorgesehenen kürzeren Ladungsfristen für Hauptversammlungen erfolgt die Ladung zu Jahreshauptversammlungen und zu außerordentlichen Hauptversammlungen, die zur Verabschiedung eines außerordentlichen Beschlusses einberufen werden, mindestens 21 Volle Tage und zu allen sonstigen außerordentlichen Hauptversammlungen mindestens 14 Volle Tage im Voraus.

33.2. In einer Ladung zur Hauptversammlung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie eine allgemeine Beschreibung etwaiger außerordentlicher Tagesordnungspunkte anzugeben. Ferner muss ein hinreichend deutlicher Hinweis darauf enthalten sein, dass ein teilnahme- und stimmberechtigter Inhaber zur Benennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten berechtigt ist, der an seiner Stelle teilnimmt, sich zu Wort meldet und abstimmt und bei dem es sich nicht um einen Inhaber handeln muss. Außerdem muss die Frist vermerkt sein, bis zu der die Stimmrechtsvollmacht am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen in der Ladung hierfür angegebenen Ort im Staat einzugehen hat. Unter Vorbehalt etwaiger für bestimmte Anteile geltender Beschränkungen ist die Ladung allen Inhabern, dem Verwaltungsrat und den Wirtschaftsprüfern zu übermitteln.

33.3. Erfolgt versehentlich keine Ladung an eine zum Erhalt einer Versammlungseinladung berechtigte Person bzw. geht die Ladung dieser Person nicht zu, so bleibt die Gültigkeit der Versammlungsabläufe hiervon unberührt.

33.4. Ist gemäß einer Bestimmung des Companies Act für einen Beschluss eine längere Ladungsfrist erforderlich, wird der Beschluss (außer wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschlossen hat, ihn vorzulegen) nur wirksam, wenn die Gesellschaft mindestens 28 Tage (oder innerhalb einer gemäß dem Companies Act zulässigen kürzeren Frist) vor der Versammlung, bei dem der Beschluss zur Abstimmung gestellt wird, über die Absicht, ihn zur Abstimmung zu stellen, in Kenntnis gesetzt wird. Die Gesellschaft hat die Inhaber soweit gemäß den Bestimmungen des Companies Act erforderlich und entsprechend diesen über einen solchen Beschluss zu unterrichten.

TEIL IX – VERFAHRENSREGELN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN

34. Beschlussfähigkeit bei Hauptversammlungen

34.1. Bei einer Hauptversammlung können, außer der Ernennung eines Versammlungsvorsitzenden, keine Beschlüsse gefasst werden, sofern zum Zeitpunkt der Behandlung der Tagesordnungspunkte keine Beschlussfähigkeit von Inhabern oder Inhabern von Gründungsanteilen besteht ist. ~~Sofern in Zusammenhang mit einer vertagten Versammlung nicht anderweitig festgelegt, bilden zwei~~ Eine in Bezug auf die Beschlussvorlage stimmberechtigte anwesende Personen, die entweder Anteilsinhaber oder Inhaber von Gründungsanteilen oder Stimmrechtsbevollmächtigte eines Inhabers oder ordnungsgemäß bevollmächtigter Stellvertreter einer juristischen Person, die als Inhaber gilt, sind ist beschlussfähig.

34.2. Wird innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Versammlung anberaumten Termin keine Beschlussfähigkeit erreicht oder ist die Beschlussfähigkeit im Laufe der Versammlung nicht mehr gegeben, so wird die Versammlung auf denselben Wochentag der darauffolgenden Woche (auf dieselbe Zeit und an denselben Ort) oder nach Bestimmung des Verwaltungsrats auf einen anderen Termin und an einen anderen Ort vertagt. ~~Wird innerhalb einer halben Stunde nach dem für die vertagte Versammlung anberaumten Termin keine Beschlussfähigkeit erreicht, wird die Versammlung, sofern diese nicht durch Beschluss des Verwaltungsrats einberufen wurde, aufgelöst. Wurde die Versammlung durch Beschluss des Verwaltungsrats einberufen, ist die Beschlussfähigkeit bereits bei Anwesenheit einer teilnahme- und stimmberechtigten Person gegeben.~~

geheime Abstimmung kann nur vor Durchführung der geheimen Abstimmung und nur mit Zustimmung des Vorsitzenden zurückgezogen werden; ein zurückgezogener Antrag setzt nicht die Gültigkeit des vor Antragstellung bekanntgegebenen Ergebnisses einer Handabstimmung außer Kraft.

40. Berechtigung zur Beantragung einer geheimen Abstimmung

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act können folgende Personen einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen:

40.1. der Versammlungsvorsitzende,

40.2. mindestens **drei ein** (persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten) anwesender stimmberechtigter Inhaber,

40.3 Jeder (persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten) anwesende Inhaber, der Anteile vertritt, auf die insgesamt mindestens 10 % der eingezahlten Gesamtsumme für die ein Stimmrecht bei der Versammlung gewährenden Anteile entfallen, oder

40.4. Jeder (persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten) anwesende Inhaber, auf die mindestens ein Zehntel der Gesamtzahl der Stimmen aller auf der Versammlung stimmberechtigter Inhaber entfällt.

41. Geheime Abstimmung

41.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 41.2 findet eine geheime Abstimmung in der vom Vorsitzenden angeordneten Form statt. Er kann Wahlprüfer ernennen (bei denen es sich nicht um Inhaber handeln muss) und Zeit und Ort der Bekanntgabe des Ergebnisses der geheimen Abstimmung festlegen. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung gilt als Beschluss der Versammlung, auf der die geheime Abstimmung beantragt wurde.

41.2. Eine in Zusammenhang mit der Ernennung des Vorsitzenden oder einer Vertagung geforderte geheime Abstimmung wird unverzüglich durchgeführt. Eine in Zusammenhang mit einer sonstigen Angelegenheit geforderte geheime Abstimmung kann unverzüglich durchgeführt werden oder zu einem vom Versammlungsvorsitzenden bestimmten Zeitpunkt (höchstens 30 Tage nach Antragstellung) und an einem von ihm festgelegten Ort. Ein Antrag auf geheime Abstimmung hindert nicht die Fortsetzung der Versammlung zur Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte mit Ausnahme derer Beschlussvorlage, für die eine geheime Abstimmung beantragt wurde. Wird vor Verkündung des Ergebnisses einer Abstimmung per Handzeichen ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und ordnungsgemäß wieder zurückgezogen, wird die Versammlung so fortgesetzt, als ob kein Antrag gestellt wurde.

41.3. Werden Ort und Zeit für eine nicht unverzüglich abgehaltene geheime Abstimmung während der Versammlung, im Rahmen derer der Antrag auf die geheime Abstimmung gestellt wurde, bekannt gegeben, muss keine gesonderte Mitteilung erfolgen. Ansonsten ergeht mindestens sieben Volle Tage vor der geheimen Abstimmung eine Mitteilung zu Zeit und Ort derselben.

42. Stimmabgabe der Inhaber

42.1. Die Stimmabgabe erfolgt entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten. Vorbehaltlich der zum jeweiligen Zeitpunkt mit einer oder mehreren Anteilklassen verbundenen Rechte oder Beschränkungen:

42.1.1. hat jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Inhaber bei Abstimmung per Handzeichen eine Stimme, und haben persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Inhaber von Gründungsanteilen eine Stimme für alle ausgegebenen Gründungsanteile;

42.1.2. hat jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Inhaber bei einer geheimen Abstimmung eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil und jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Inhaber eines Gründungsanteils eine Stimme für die von ihm gehaltenen Gründungsanteile;

42.1.3. können bei einer geheimen Abstimmung aller Inhaber von Anteilen an einem Fonds, der mehr

TEIL XII – BESTELLUNG UND AUSSCHIEDEN VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

66. Kein turnusmäßiges Ausscheiden

Das turnusmäßige Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern ist nicht vorgesehen.

67. Voraussetzungen für die Bestellung

Die Bestellung einer Person zum Verwaltungsratsmitglied auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass diese Person vom Verwaltungsrat vorgeschlagen wird oder, dass ein bei der Versammlung stimmberechtigter Inhaber die Gesellschaft spätestens drei und frühestens einundzwanzig Volle Tage vor dem anberaumten Versammlungstermin über seine Absicht, diese Person für die Bestellung zum Verwaltungsratsmitglied vorzuschlagen, in einer von ihm unterzeichneten Mitteilung unterrichtet, die die im Falle einer Bestellung der vorgeschlagenen Person in das Register der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft einzutragenden persönlichen Angaben enthält und der eine von der vorgeschlagenen Person unterzeichnete Einverständniserklärung über ihrer Bestellung beiliegt.

68. Kein Ausscheiden aus Altersgründen

Ein Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat aus Altersgründen ist nicht vorgesehen.

69. Bestellung zusätzlicher Verwaltungsratsmitglieder

69.1. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft entweder zum Zwecke der Besetzung eines freien Verwaltungsratspostens oder zur Erweiterung des Verwaltungsrats eine Person durch ordentlichen Beschluss zum Verwaltungsrat bestellen.

69.2. Der Verwaltungsrat kann eine hierzu bereite Person entweder zum Zwecke der Besetzung eines freien Verwaltungsratspostens oder zur Erweiterung des Verwaltungsrats zum Verwaltungsratsmitglied bestellen, sofern die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder die in oder gemäß dieser Satzung festgelegte Höchstzahl an Verwaltungsratsmitgliedern infolgedessen nicht überschreitet. Ein auf diese Weise bestelltes Verwaltungsratsmitglied ist nicht zum Ausscheiden bei einer darauffolgenden Jahreshauptversammlung der Gesellschaft verpflichtet.

69.3. Verbleibende Verwaltungsratsmitglieder bleiben ungeachtet etwaiger unbesetzter Posten in diesem Gesellschaftsorgan handlungsfähig. Sinkt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder jedoch unter zwei, hat das verbleibende Verwaltungsratsmitglied unverzüglich einen oder mehrere zusätzliche Verwaltungsratsmitglieder zu bestellen, damit der Verwaltungsrat beschlussfähig ist, oder für eine oder mehrere entsprechende Bestellungen eine Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen. Ist unter diesen Umständen kein Verwaltungsratsmitglied handlungsfähig oder -bereit, können kann zwei ein beliebiger Inhaber eine Hauptversammlung zum Zwecke der Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen. Ein auf diese Weise bestelltes zusätzliches Verwaltungsratsmitglied ist nicht zum Ausscheiden bei einer darauffolgenden Jahreshauptversammlung der Gesellschaft verpflichtet.

TEIL XIII – UNTAUGLICHKEIT UND ABBERUFUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

70. Untauglichkeit von Verwaltungsratsmitgliedern

Ein Verwaltungsratsmitglied scheidet bei Eintreten der folgenden Umstände automatisch aus:

70.1. Es muss aufgrund von Bestimmungen des Companies Act seinen Posten als Verwaltungsratsmitglied aufgeben, oder es ist ihm aus rechtlichen Gründen untersagt, weiterhin als Verwaltungsratsmitglied zu fungieren.

70.2. Es wird insolvent oder schließt einen allgemeinen Gläubigervergleich ab.

70.3. Es ist nach Auffassung der Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder aufgrund einer Geistesstörung nicht mehr in der Lage, seinen Pflichten als Verwaltungsratsmitglied nachzukommen.

Es legt sein Amt durch eine von ihm unterzeichnete und an den Sitz gesandte schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft nieder

vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft vorgelegt werden und gemäß dem Companies Act erstellt und im Vorfeld dieser Versammlung vorgelegt werden müssen.

92.4 Mindestens 21 Volle Tage vor der Jahreshauptversammlung erhält jede Person, die gemäß den Bestimmungen des Companies Act hierauf Anspruch hat, ein Exemplar der Bilanzen (einschließlich der aufgrund gesetzlicher Erfordernisse beizufügenden Dokumente), die vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft vorgelegt werden müssen, sowie ein Exemplar des Berichts der Verwaltungsratsmitglieder und des Berichts des Wirtschaftsprüfers, WOBEI die Bestimmungen dieser Ziffer keine Verpflichtung begründen, ein Exemplar dieser Dokumente an mehr als einen der gemeinschaftlichen Inhaber von Anteilen zu übersenden.

92.5. Die Gesellschaft erstellt einen ungeprüften Halbjahresbericht für die ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres. Der Bericht muss in einer durch die Zuständige Behörde zugelassenen Form vorliegen und die gemäß den Vorschriften erforderlichen Informationen enthalten.

92.6. Exemplare des Halbjahresberichts werden den Inhabern spätestens zwei Monate nach Ende des Berichtszeitraums zugesandt.

92.7. Die Gesellschaft reicht bei der Zuständigen Behörde alle Berichte ein und stellt sämtliche Informationen zur Verfügung, auf die diese gemäß den Vorschriften Anspruch hat. Des Weiteren reicht die Gesellschaft beim irischen Gesellschaftsregister (*Companies Registration Office*, CRO) alle Berichte und Informationen ein, auf die dieses gemäß den Vorschriften Anspruch hat.

92.8. Die Bestellung von Wirtschaftsprüfern und die Regelung ihrer Pflichten erfolgt in Übereinstimmung mit dem Companies Act.

TEIL XX – MITTEILUNGEN

93. Schriftliche Mitteilungen

Jede Mitteilung gemäß dieser Satzung wird in Schriftform ausgegeben, übermittelt oder zugestellt.

94. Zustellung von Mitteilungen

94.1. Eine gemäß dieser Satzung erfolgende Ausgabe, Übermittlung oder Zustellung einer Mitteilung oder eines Dokuments (einschließlich Anteilsscheine) an einen Inhaber durch die Gesellschaft erfolgt per:

94.1.1. Aushändigung an den Inhaber oder seinen bevollmächtigten Vertreter,

94.1.2. Hinterlegung an der eingetragenen Adresse des Inhabers,

94.1.3. frankierter Postsendung an die eingetragene Adresse des Inhabers,

94.1.4. Übermittlung per Fax oder in sonstiger elektronischer Form, soweit gesetzlich zulässig,

94.1.5. elektronischer Übermittlung an die zuvor der Gesellschaft mitgeteilte Adresse, oder durch die Veröffentlichung einer solchen Mitteilung bzw. eines solchen Dokuments auf einer Website, die den Inhabern rechtzeitig mitgeteilt und/oder im Prospekt offengelegt wird, oder auf eine andere elektronische Weise an eine zuvor der Gesellschaft mitgeteilte Adresse; oder

94.1.6. eine andere Methode, auf die sich die Gesellschaft und die Inhaber einigen.

94.2. Bei Ausgabe, Übermittlung oder Zustellung einer Mitteilung oder eines Dokuments gemäß Ziffer 94.1.1 bzw. 94.1.2 dieser Ziffer gilt die Ausgabe, Übermittlung oder Zustellung als erfolgt, wenn die entsprechende Mitteilung oder das entsprechende Dokument dem Inhaber oder seinem bevollmächtigten Vertreter ausgehändigt bzw. an seiner eingetragenen Adresse hinterlassen wurde.

94.3. Bei Ausgabe, Übermittlung oder Zustellung einer Mitteilung oder eines Dokuments gemäß Ziffer 94.1.3 dieser Ziffer gilt die Ausgabe, Übermittlung oder Zustellung 48 Stunden nach Datum des Poststempels als erfolgt. Als Beleg für eine Übermittlung oder Zustellung genügt der Nachweis, dass die Sendung ordnungsgemäß adressiert, frankiert und aufgegeben wurde.

94.4. Bei Ausgabe, Übermittlung oder Zustellung einer Mitteilung oder eines Dokuments gemäß [den](#) Ziffern 94.1.4 ~~dieser Ziffer~~ und [94.1.5](#) gilt die Ausgabe, Übermittlung oder Zustellung als zum Übermittlungszeitpunkt

erfolgt, wobei der Sendebericht bei Übermittlung per Fax die korrekte Faxnummer enthalten muss und im Falle einer elektronisch versendeten Mitteilung bzw. eines Dokuments, ist der Zeitpunkt maßgeblich, an dem die Information auf dem System der E-Mail bzw. der Adresse eingeht, und im Falle der Veröffentlichung der Mitteilung bzw. des Dokuments auf einer Website ist der Zeitpunkt dieser Veröffentlichung maßgeblich. Für den Nachweis dieser Übermittlung bzw. dieser Zustellung soll als Nachweis Folgendes genügen: Im Falle einer Übermittlung per Fax, dass dieses an die richtige Nummer bzw. den richtigen Datensatz gesendet wurde; im Falle einer elektronischen Übermittlung, dass diese E-Mail bei einem außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegenden System eingegangen ist; und im Falle einer Veröffentlichung auf einer Website, dass diese Mitteilung bzw. dieses Dokument auf der Website veröffentlicht wurde.

94.5. Wenn eine Mitteilung oder ein Dokument gemäß Ziffer 94.1.6 übermittelt, ausgegeben oder zugestellt wurde, soll diese Übermittlung, Ausgabe oder Zustellung als zu dem Zeitpunkt durchgeführt erachtet werden, der zwischen der Gesellschaft und den Inhabern von Zeit zu Zeit vereinbart wird. Falls eine solche Vereinbarung nicht besteht, gilt der Zeitpunkt, der dem Verwaltungsrat als angemessen erscheint. Für den Nachweis dieser Übermittlung bzw. dieser Zustellung soll als Nachweis genügen, dass diese Mitteilung bzw. dieses Dokument wie vereinbart zugestellt wurde.

94.6. ~~94.5.~~ Jeder persönliche gesetzliche Vertreter, Betreuer, gesetzliche Verwalter oder Insolvenzverwalter (Receiver, Curator Bonis, Assignee in Bankruptcy, Liquidator) eines Inhabers ist an den Inhalt einer Mitteilung, die in der vorstehend erwähnten Form an die letzte eingetragene Adresse des Inhabers übersandt wurde, gebunden, selbst wenn die Gesellschaft über den Tod, die Geisteskrankheit, Insolvenz, Liquidation oder Geschäftsunfähigkeit des jeweiligen Inhabers Kenntnis hatte.

94.7. ~~94.6.~~ Ist es der Gesellschaft aufgrund der Einstellung oder Einschränkung des Postdiensts innerhalb des Staates nicht möglich, eine Hauptversammlung durch Mitteilung auf dem Postweg einzuberufen, kann eine Hauptversammlung unbeschadet der Bestimmungen der Unterabsätze 94.1.1 und 94.1.2 dieser Ziffer auch durch Veröffentlichung einer entsprechenden Mitteilung am selben Tag in mindestens einer führenden nationalen Tageszeitung des Staates einberufen werden, und die Mitteilung gilt als allen Inhabern mit Anspruch auf den Erhalt einer solchen Mitteilung an dem Tag um 12.00 Uhr mittags wirksam übermittelt, an dem die Veröffentlichung dieser Mitteilung(en) erfolgt ist. In diesem Fall versendet die Gesellschaft jeweils ein Exemplar der Mitteilung zur Bestätigung per Post an die Inhaber mit eingetragener Adresse außerhalb des Staates (falls bzw. soweit der Verwaltungsrat dies für praktikabel hält) bzw. an die Inhaber in Teilen des Staates, die von einer solchen Einstellung oder Einschränkung des Postdiensts unberührt bleiben. Ist mindestens 96 Stunden vor Beginn der Versammlung nach Ansicht des Verwaltungsrats die Zustellung von Mitteilungen per Post wieder möglich, sendet dieser den entsprechenden Inhabern unverzüglich jeweils ein Exemplar der Mitteilung zur Bestätigung per Post zu. Erfolgt versehentlich keine Übersendung eines Exemplars der Mitteilung zur Bestätigung an eine Person mit Anspruch auf Erhalt einer solchen Mitteilung bzw. geht die Mitteilung bei dieser Person nicht ein, bleibt die Gültigkeit der auf der Versammlung gefassten Beschlüsse hiervon unberührt.

94.8. ~~94.7.~~ Unbeschadet der Bestimmungen dieser Ziffer ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, eine Einstellung oder Beschränkung des Postdienstes innerhalb einer bzw. in Bezug auf einige oder alle Teile einer Rechtsordnung oder eines sonstigen Gebietes außerhalb des Staates zu berücksichtigen oder diesbezüglich Nachforschungen anzustellen.

95. Zustellung von Mitteilungen an gemeinschaftliche Inhaber

Die Zustellung einer Mitteilung durch die Gesellschaft an gemeinschaftliche Inhaber eines Anteils erfolgt durch die Zustellung einer Mitteilung an den gemeinschaftlichen Inhaber, dessen Name in Bezug auf einen Anteil im Register an erster Stelle aufgeführt wird. Eine auf diese Weise zugestellte Mitteilung gilt im Hinblick auf alle gemeinschaftlichen Inhaber als ausreichend.

96. Zustellung von Mitteilungen bei Übertragung oder Übergang von Anteilen

96.1. Jede Person, die einen Anspruch auf einen Anteil erwirbt, ist vor ihrer Eintragung in das Register in Bezug auf den Anteil an etwaige Mitteilungen in Bezug auf diesen Anteil, die ordnungsgemäß der Person zugestellt wurden, von der sich der Anspruch auf den Anteil ableitet, gebunden. Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten jedoch nicht für gemäß Ziffer 7 zugestellte Mitteilungen, es sei denn, es handelt sich gemäß den Bestimmungen von Ziffer 7 um eine Mitteilung, die ungeachtet der Registrierung einer Übertragung der Anteile, auf die sich die Mitteilung bezieht, wirksam bleibt.

96.2. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung, die die Einberufung einer Versammlung per Bekanntgabe in einer Zeitung gestatten, kann die Übersendung oder Zustellung einer Mitteilung durch die Gesellschaft an Personen, die Anspruch auf einen Anteil infolge von Tod oder Insolvenz eines Inhabers haben, auf jede gemäß dieser Satzung bezüglich der Ausgabe von Mitteilungen an einen Inhaber zulässige Art und Weise an die für diese Zwecke von diesen Personen (gegebenenfalls) angegebene Adresse erfolgen. Bis zur

ANHANG I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

In dieser Satzung und diesen Anhängen haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

"Abgaben und Gebühren" bezeichnet sämtliche an die Verwahrstelle oder ihre Vertreter oder Beauftragte zu zahlenden Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Makler-, Bank-, Übertragungs-, Registrierungs-, Transaktions- und Verwahrungsgebühren und sonstigen Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der ursprünglichen Anschaffung oder Aufstockung der Vermögenswerte der Gesellschaft, mit der Schaffung, Emission oder Veräußerung von Anteilen, mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen durch die Gesellschaft sowie mit Zertifikaten oder sonstigen Ereignissen, die im Zusammenhang mit, vor oder bei der Transaktion oder dem Geschäft fällig werden, auf die diese Abgaben und Gebühren anfallen; sie umfassen jedoch keine Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds.

"Abwicklungstag" bezeichnet den/die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Tag(e), an denen die Zahlung des Zeichnungspreises oder des Rücknahmepreises von Anteilen einer Klasse spätestens eingehen oder erfolgen muss. Im Falle des Rücknahmepreises ist der späteste Tag in der Regel der zehnte Geschäftstag nach der maßgeblichen Annahmefrist.

"Anhang" oder **"Anhänge"** bezeichnet den Anhang bzw. die Anhänge, der/die der Satzung beigefügt ist/sind und einen Bestandteil der Satzung bildet/bilden.

"Anlage" bezeichnet eine von der Gesellschaft gemäß Ziffer 20 von Anhang II erworbene oder getätigte Anlage.

"Annahmefrist" bezeichnet den vom Verwaltungsrat in Bezug auf eine Anteilsklasse jeweils festgelegten und im Prospekt angegebenen Tag und Zeitpunkt.

"Anteil" oder **"Anteile"** bezeichnet gewinnberechtigte, nennwertlose Anteile am Kapital der Gesellschaft, die ursprünglich als unklassifizierte gewinnberechtigte Anteile bestimmt wurden.

"Anteilsklasse mit Derivateinsatz" bezeichnet eine Klasse, für die die Gesellschaft Derivatetransaktionen eingeht, deren Kosten und Nutzen alleine den Inhabern von Anteilen dieser Klasse zufallen.

"Anteilsklasse ohne Währungsabsicherung" bezeichnet eine Anteilsklasse, in Bezug auf die die Zeichnung von Anteilen, die Berechnung und Ausschüttung von Dividenden und die Zahlung des Rücknahmeerlöses in der Regel in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Fonds erfolgen, wobei die jeweilige Basiswährung zum geltenden Kassawechselkurs in die Währung der jeweiligen Anteilsklasse umgerechnet wird.

"Ausgleichskonto" bezeichnet ein Ausgleichskonto, das gemäß Ziffer 25 von Anhang II nach Ermessen des Verwaltungsrats für einen Fonds unterhalten werden kann.

"Ausgleichszahlung" bezeichnet (vorbehaltlich anderslautender Festlegungen des Verwaltungsrats) eine gemäß Ziffer 25.1 von Anhang II erfolgte Zahlung in einer vom Verwaltungsrat unter Zugrundelegung seiner Schätzung der jeweils nächsten in Bezug auf die betreffende Klasse auszuschüttenden Dividende bestimmten Höhe je Anteil einer Anteilsklasse.

"Ausländische Person" bezeichnet (i) eine Person, die für Steuerzwecke weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, die der Gesellschaft die entsprechende Erklärung gemäß Schedule 2B des TCA übermittelt hat und über die der Gesellschaft keinerlei Informationen vorliegen, die vernünftigerweise darauf schließen lassen, dass die Erklärung unzutreffend ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt unzutreffend war, oder (ii) eine Person, in Bezug auf die der Gesellschaft ein schriftlicher Genehmigungsbescheid der irischen Steuerverwaltung vorliegt, der besagt, dass das Erfordernis der Übermittlung einer solchen Erklärung in Bezug auf diese Person oder die Klasse von Anteilsinhabern,

der diese Person angehört, als erfüllt gilt, wobei diese Genehmigung nicht widerrufen wurde und alle Bedingungen, an die diese Genehmigung geknüpft ist, erfüllt sind.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet den vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Zeitpunkt an dem/den vom Verwaltungsrat festgelegten Ort(en), auf dessen Grundlage der Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Fonds oder eines Anteils berechnet wird, wobei es in jedem Monat mindestens zwei Bewertungszeitpunkte geben muss.

"Companies Act" bezeichnet den Companies Act 2014 [in der jeweils geltenden Fassung](#), einschließlich aller darunter erlassenen Verordnungen, soweit sie sich auf offene Investmentgesellschaften mit variablem Kapital beziehen.

"Eingetragene Person" bezeichnet eine eingetragene Person wie in Section 39 des Companies Act definiert.

"Erstangebotszeitraum" bezeichnet einen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum, in dem Anteilsklassen des jeweiligen Fonds zu einem festgelegten Preis zur Zeichnung angeboten werden können.

"Euronext Dublin" bezeichnet [The Irish Stock Exchange plc, die unter der Bezeichnung Euronext Dublin handelt, oder einen entsprechenden Nachfolger.](#)

"EWR-Mitgliedstaat" bezeichnet einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums.

"FATCA" bezeichnet den Foreign Account Tax Compliance Act, einschließlich aller in diesem Rahmen erlassenen Rechtsvorschriften, der als Title V, Subtitle A Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act ist und den US-amerikanischen Internal Revenue Code (in seiner jeweils geänderten, konsolidierten oder ergänzten Fassung) um Chapter 4 ergänzt und anderweitig modifiziert.

"Fonds" bezeichnet das oder die gemäß Ziffer 8 von Anhang II unterhaltenen Portfolio(s), das/die in Bezug auf jede Anteilsklasse oder die jeweiligen Anteilsklassen (falls mehrere Anteilsklassen zur Gewinnbeteiligung an einem Fonds aufgelegt wurden) getrennt zu verwalten ist/sind. Sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, die einem solchen Fonds zuzuordnen sind, sind diesen Anteilsklassen gutzuschreiben bzw. von diesen in Abzug zu bringen.

"Geschäftstag" bezeichnet jeden im Prospekt aufgeführten Tag, an dem Banken im Allgemeinen für den Geschäftsverkehr in den jeweils festgelegten Rechtsordnungen geöffnet sind, oder sonstige vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle in Bezug auf jeden Fonds bestimmte Tage.

"Gesellschaft" bezeichnet die Gesellschaft, deren Name in der Überschrift dieser Satzung aufgeführt ist.

"Gründungsanteil" bezeichnet einen gemäß dieser Satzung ausgegebenen, nicht gewinnberechtigten Anteil am Kapital der Gesellschaft, der die in dieser Satzung vorgesehenen Rechte verbrieft.

"In Irland Steuerpflichtige Person" bezeichnet eine Person, bei der es sich nicht um eine Ausländische Person handelt, und jede im Prospekt bestimmte andere Person.

"Inhaber" bezeichnet in Bezug auf einen Anteil denjenigen, dessen Name im Register als Inhaber dieses Anteils eingetragen ist.

~~**"Irish Stock Exchange"** bezeichnet [The Irish Stock Exchange plc](#) oder einen entsprechenden Nachfolger.~~

"Klasse" bezeichnet eine Anteilsklasse eines Fonds.

"Markt" bezeichnet in Bezug auf eine Anlage eine(n) im Prospekt aufgeführte(n) Börse, außerbörslichen Markt oder sonstigen regulierten Markt, an der/dem eine Anlage notiert ist oder gehandelt wird.

"Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung" bezeichnet den anfänglichen Mindestbetrag bzw. die Mindestanzahl von Anteilen, wie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt, der bzw. die von jedem Inhaber als Erstanlage in Anteile jeder Klasse eines Fonds entweder während des Erstangebotszeitraums oder an einem darauffolgenden Transaktionstag angelegt werden muss.

"Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung" bezeichnet den Mindestbarbetrag bzw. die Mindestanzahl von Anteilen, wie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt, der bzw. die von jedem Inhaber (nach Anlage des Mindestanlagebetrags bei Erstzeichnung) in einen Fonds angelegt werden muss.

"Mindestbestand" bezeichnet die bzw. den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls als zulässige(n) Mindestbestand von Anteilen dieser Klasse festgelegte(n) Mindestanzahl bzw. Mindestwert von Anteilen einer Klasse, die bzw. der stets den Mindestrücknahmebetrag übersteigt.

"Mindestfondsvolumen" bezeichnet das vom Verwaltungsrat gegebenenfalls als Mindestfondsvolumen für jeden Fonds festgesetzte Volumen.

"Mindestrücknahmebetrag" bezeichnet die Mindestanzahl bzw. den Mindestwert von Anteilen einer Klasse, die bzw. der jederzeit von einem Inhaber zurückgegeben werden kann.

"Mitgliedstaat" bezeichnet jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union.

"Monat" bezeichnet einen Kalendermonat.

"Nachtrag" bezeichnet jeden im Namen der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds veröffentlichten Nachtrag zum Prospekt.

"Nettoinventarwert" bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Fonds, einer Klasse oder eines Anteils, der zu einem Bewertungszeitpunkt durch Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Fonds gemäß den Bestimmungen von Anhang III berechnet wird.

"OECD-Mitgliedstaat" bezeichnet die jeweiligen Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

"Prospekt" bezeichnet den von der Gesellschaft jeweils veröffentlichten Prospekt in seiner geänderten, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung.

"Register" bezeichnet das Register von Inhabern, das gemäß dem Companies Act und stets außerhalb des Vereinigten Königreichs zu führen ist.

"Rücknahmepreis" bezeichnet den gemäß Ziffern 11-15 von Anhang II berechneten und bestimmten Rücknahmepreis von Anteilen.

"Satzung" bezeichnet die Satzung (*Articles of Association*) und die beigefügten Anhänge in ihrer jeweils geltenden Fassung.

"Secretary" bezeichnet eine zur Verrichtung der Aufgaben des Secretary der Gesellschaft ernannte Person.

"Securities Regulation" bezeichnet Part 17, Chapter 7 des Companies Act in der jeweils gültigen Fassung und jegliche in diesem Rahmen auferlegten Bedingungen, die Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können.

"Siegel" bezeichnet das gemäß dem Companies Act zu verwendende Unternehmenssiegel der Gesellschaft oder (gegebenenfalls) das offizielle Wertpapiersiegel.

"Sitz" bezeichnet den Sitz der Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt.

"Spezifische Anlage" bezeichnet:

- (a) jede von der Regierung oder einer kommunalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats begebene oder garantierte Anlage,
- (b) jede Anlage, die von der Regierung eines ~~EWR-Mitgliedstaats (mit Ausnahme von Lichtenstein), Australiens, Kanadas, Japans, Neuseelands, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten~~, seinen lokalen Behörden, Nicht-Mitgliedstaaten oder einer ~~internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters~~ öffentlichen internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert wird, und
- (c) jede Anlage, die an einem beliebigen Ort durch die Regierung eines ~~OECD-Mitgliedstaats oder Singapur~~ (sofern die jeweiligen Emissionen ein Investment Grade-Rating aufweisen), ~~mit~~

~~Ausnahme der vorstehend unter (b) genannten Emittenten, durch die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen ein Investment Grade-Rating aufweisen), die Regierung von Indien (sofern die Emissionen ein Investment Grade-Rating aufweisen), die Regierung von Singapur, die Asiatische Entwicklungsbank, EURATOM, die Europäische Union, die Europäische Zentralbank, den Europarat, Eurofima, die Europäische Investitionsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (d. h. die Weltbank), die Internationale Finanz-Corporation, die Federal National Mortgage Association (**Fannie Mae**), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (**Freddie Mac**), die Government National Mortgage Association (**Ginnie Mae**), den Internationalen Währungsfonds, die Federal Home Loan Bank (**FHLB**), die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority (**TVA**), die Student Loan Marketing Association (**Sallie Mae**) oder Straight-A Funding LLC ausgegeben wurde;~~

"**Staat**" bezeichnet die Republik Irland.

"**TCA**" bezeichnet den irischen Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

"**Transaktionstag**" bezeichnet den oder die im Prospekt aufgeführten Geschäftstag(e), die der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle in Bezug auf jeden Fonds jeweils für Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen festlegen kann, wobei es mindestens zwei Transaktionstage pro Monat geben muss.

"**United States-Person**" oder "**US-Person**" bezeichnet, sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt, (i) eine in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person, (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, abgesehen von zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierenden Rechtsträgern, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet sind und deren Hauptgeschäftssitz sich in den Vereinigten Staaten befindet, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, deren Erträge unabhängig von ihrer Quelle der US-Ertragsbesteuerung unterliegen, (iv) Pensionspläne für die Arbeitnehmer, leitenden Angestellten oder Mitglieder der Geschäftsführung eines Rechtsträgers, der in den Vereinigten Staaten errichtet ist und dort seinen Hauptgeschäftssitz hat, (v) einen Rechtsträger, der hauptsächlich zum Zweck der Erzielung passiver Einkünfte errichtet wurde, wie z. B. ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder ein vergleichbarer Rechtsträger, vorausgesetzt, insgesamt mindestens 10 % der Anteile an diesem Rechtsträger werden von Personen gehalten, die als US-Personen oder anderweitig als Qualified Eligible Persons gelten, und vorausgesetzt der Rechtsträger wurde im Wesentlichen zum Zwecke der Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen gemäß Part 4 der Vorschriften der U.S. Commodity Futures Trading Commission aufgrund der Tatsache befreit ist, dass die beteiligten Personen nicht als US-Personen gelten, oder (vi) jede sonstige "US-Person" im Sinne der Definition in Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung oder in auf Grundlage des US-amerikanischen Commodity Exchange Act von 1922 erlassenen sonstigen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

"**Vereinigte Staaten**" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (bestehend aus den Bundesstaaten, dem District of Columbia und dem Commonwealth of Puerto Rico) sowie ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen ihrer Rechtsordnung unterstehenden Gebiete.

"**Vermögenswerte**" bezeichnet alle Vermögenswerte, einschließlich der Anlagen, über die die Gesellschaft und die jeweiligen Fonds zum gegebenen Zeitpunkt verfügen und die gemäß den Bestimmungen von Ziffer 20 von Anhang II erworben wurden.

"**Verwahrstelle**" bezeichnet die gemäß Ziffern 21-24 von Anhang II für alle Vermögenswerte ernannte und zum jeweiligen Zeitpunkt als solche fungierende Verwahrstelle.

"**Verwahrstellenvereinbarung**" bezeichnet die jeweils geltende Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle über die Beauftragung und die Pflichten der Verwahrstelle.

"**Verwaltungsrat**" bezeichnet den jeweiligen Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. die Verwaltungsratsmitglieder, die als Verwaltungsrat der Gesellschaft fungieren.

"**Volle Tage**" bezeichnet in Bezug auf einen Mitteilungszeitraum diesen Zeitraum ohne den Tag, an dem die Mitteilung ausgegeben wird oder als ausgegeben gilt, und ohne den Tag, auf den sie sich bezieht oder an dem sie wirksam wird.

"**Vorschriften**" bezeichnet die durch die European Union (Undertakings for Collective Investment in

Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016, S.I. No. 143 of 2016 abgeänderten European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011 (S.I. No. 352 of 2011) in ihrer geänderten, ergänzten oder konsolidierten Fassung, einschließlich gegebenenfalls von der Zuständigen Behörde gemäß diesen Vorschriften festgelegter Bedingungen.

"Wirtschaftsprüfer" bezeichnet die jeweils für die Gesellschaft agierenden Wirtschaftsprüfer.

"Zeichnungspreis" bezeichnet den vom Verwaltungsrat gemäß Ziffer 2 von Anhang II berechneten und bestimmten Ausgabepreis von Anteilen.

"Zulässiger Anleger" bezeichnet jede Person, auf die keiner der in Ziffer 19 von Anhang II aufgeführten Ausschlussgründe für das Halten von Anteilen zutrifft.

"Zuständige Behörde" bezeichnet die Central Bank of Ireland oder einen Nachfolger entsprechend den Vorschriften.

ANHANG II

AUSGABE VON ANTEILEN

1 Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen

1.1.

1.1.1. Vor der Ausgabe einer Anteilsklasse bestimmt der Verwaltungsrat die für diese maßgeblichen Rechte und Beschränkungen, sowie den Fonds, auf den sich die Anteile beziehen, die festgelegte Währung der Anteile und die Gebühren und Aufwendungen, die für die Anteilsklasse anfallen (wobei der Prospekt diese Angaben enthalten muss). Der Verwaltungsrat kann, unter Einhaltung der Auflagen der Zuständigen Behörde, in Bezug auf einen Fonds mehr als eine Anteilsklasse auflegen, die an den Gewinnen des Fonds partizipiert. Vom Verwaltungsrat aufgelegte Anteilsklassen, die an den Gewinnen des Fonds partizipieren, können nach Festlegung des Verwaltungsrats auf dieselbe oder auf unterschiedliche Währungen lauten. Der Verwaltungsrat legt zum Zeitpunkt der Auflegung einer Anteilsklasse fest, ob es sich um eine Anteilsklasse mit Derivateinsatz und/oder eine Anteilsklasse ohne Währungsabsicherung handelt. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung fallen die Kosten und die Gewinne/Verluste von Derivatetransaktionen in Bezug auf eine Anteilsklasse mit Derivateinsatz allein für die Inhaber von Anteilen dieser Klasse an und sind nicht den Vermögenswerten bzw. Verbindlichkeiten des jeweiligen Fonds zuzurechnen. Derivatetransaktionen in Bezug auf eine Anteilsklasse mit Derivateinsatz werden gemäß den Bestimmungen von Ziffer ~~27.4.7~~ 1.4.7 von Anhang III bewertet und müssen der Anteilsklasse mit Derivateinsatz eindeutig zuweisbar sein. Keine Anteilsklasse mit Derivateinsatz weist als Folge einer entsprechenden Derivatetransaktion einen Hebel (Leverage) auf.

1.1.2. Die Namen der einzelnen Fonds können vom Verwaltungsrat geändert werden, wobei eine Namensänderung keiner Zustimmung der Inhaber von Anteilen des jeweiligen Fonds bedarf und unter Einhaltung der Auflagen der Zuständigen Behörde erfolgt.

1.2. Mit vorheriger Zustimmung der Zuständigen Behörde kann von Zeit zu Zeit eine Ausgabe und Zuweisung von Anteilen in Bezug auf andere Fonds erfolgen.

1.3. Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen und vorbehaltlich von Vorgaben und Bedingungen der Zuständigen Behörde entsprechend den Vorschriften, ist die Erstaussgabe von Anteilen durch die Gesellschaft nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Gesellschaft oder ihren bevollmächtigten Vertretern Folgendes vorliegt:

1.3.1. ein Antrag in der jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Form

1.3.2. die jeweils vom Verwaltungsrat verlangten Informationen und Erklärungen.

1.3.3. Folgezeichnungen können nach dem im Prospekt dargestellten Verfahren telefonisch erfolgen.

1.4. Für Anteile zu leistende Zahlungen sind bis zum Abwicklungstag in der Währung, zu dem Zeitpunkt, an dem Ort, in der Weise und an die (für die Gesellschaft handelnde) Person zu leisten, der bzw. die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

1.5. Die Gesellschaft kann (nach Wahl des Verwaltungsrats) einem Antrag auf Zuteilung von Anteilen entsprechen, indem sie die Übertragung voll eingezahlter Anteile auf den Antragsteller veranlasst. Der Tag, zu dem die Übertragung wirksam wird, ist der jeweilige Transaktionstag. In einem solchen Fall

- 17.1.1. in einem Zeitraum, in dem aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände, die jenseits der Kontrolle, Verantwortung oder des Einflussbereichs des Verwaltungsrats liegen, die Veräußerung oder Bewertung eines wesentlichen Teils der Anlagen des jeweiligen Fonds nach billigem Ermessen nicht durchführbar ist, ohne die Interessen der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds erheblich zu beeinträchtigen, oder wenn der Nettoinventarwert des Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht angemessen berechnet werden kann,
 - 17.1.2. bei einem Ausfall der üblicherweise zur Bestimmung des Preises eines wesentlichen Teils der Anlagen des jeweiligen Fonds verwendeten Kommunikationsmittel, oder wenn die aktuellen Preise an einem Markt für die Anlagen des jeweiligen Fonds aus anderen Gründen nicht unverzüglich und exakt bestimmt werden können,
 - 17.1.3. in einem Zeitraum, in dem Überweisungen von Geldbeträgen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen des jeweiligen Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu den üblichen Preisen oder Wechselkursen durchgeführt werden können,
 - 17.1.4. in einem Zeitraum, in dem dem Verwaltungsrat eine Rückführung von Mitteln zur Zahlung von bei Rücknahme von Anteilen des jeweiligen Fonds fälligen Beträgen nicht möglich ist,
 - 17.1.5. in einem Zeitraum, in dem eine solche Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats im Interesse des jeweiligen Fonds ist, oder
 - 17.1.6. im Anschluss an die Versendung einer Einladung zu einer Hauptversammlung an die Inhaber, bei der ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bzw. die Schließung des jeweiligen Fonds gefasst werden soll.
- 17.2. Eine solche Aussetzung wird zu dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Geschäftsschluss am der entsprechenden Ankündigung unmittelbar folgenden Geschäftstag, wirksam. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt keine Bestimmung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds und keine Ausgabe, keine Rücknahme und kein Umtausch von Anteilen des jeweiligen Fonds sowie keine Zahlung von Rücknahmeerlösen, bis der Verwaltungsrat die Aussetzung für beendet erklärt.
 - 17.3. Der Verwaltungsrat kann einen Transaktionstag für einen Fonds auf den nächsten Geschäftstag verlegen, wenn ein wesentlicher Teil der Anlagen des jeweiligen Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht auf angemessener Basis bewertet werden und dieses Problem voraussichtlich innerhalb eines Geschäftstags behoben werden kann.
 - 17.4. Die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds wird außerdem ausgesetzt, wenn die Zuständige Behörde eine Aussetzung gemäß den Vorschriften verlangt.

18. Mitteilung über eine Aussetzung an die Zuständige Behörde, die Börsen und Inhaber

Eine solche Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds ist der Zuständigen Behörde unverzüglich und in jedem Fall noch am selben Geschäftstag mitzuteilen, an dem es zu der Aussetzung kommt. Wenn die Anteile an der Official List der ~~Irish Stock Exchange~~ Euronext Dublin oder einer anderen Börse notiert sind, sind die ~~Irish Stock Exchange~~ Euronext Dublin und die entsprechenden anderen Börsen innerhalb der vorstehend genannten Frist über eine solche Aussetzung in Kenntnis zu setzen. Ferner werden nähere Informationen zu einer solchen Aussetzung allen Inhabern mitgeteilt und in einer Zeitung, die in der Europäischen Union erscheint, oder in vom Verwaltungsrat bestimmten anderen Publikationen, veröffentlicht, wenn die Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats voraussichtlich länger als 14 Tage andauert.

2. Zwangsrücknahme oder -übertragung von Anteilen

- 19.1. Der Verwaltungsrat ist befugt (aber nicht verpflichtet), diejenigen Beschränkungen aufzuerlegen, die nach seinem Ermessen erforderlich sind um sicherzustellen, dass sich von sämtlichen Klassen keinerlei Anteile im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum von Personen befinden, die nach Ansicht des Verwaltungsrats zu einer der folgenden Kategorien zählen:
 - 19.1.1. Personen, die einem Gesetz oder einer Vorschrift eines Landes oder einer staatlichen Behörde zuwiderzuhandeln scheinen oder aufgrund eines solchen Gesetzes oder einer solchen

Vorschrift nicht die Voraussetzungen für das Halten dieser Anteile erfüllen,

- 19.1.2. US-Personen (außer bei Ausnahmeregelungen nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten),
- 19.1.3. Personen, bei denen die Umstände (unabhängig davon, ob diese unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf diese Personen haben oder ob diese Personen einzeln oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen, ob verbunden oder nicht, zu sehen sind, oder sonstige Umstände, die dem Verwaltungsrat als erheblich erscheinen) nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen können, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder sonstige finanzielle, rechtliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder dass die Gesellschaft Gesetze oder Vorschriften verletzt, die sie ansonsten nicht verletzt hätte, u. a. wenn ein Inhaber der Gesellschaft nicht die Informationen zur Verfügung stellt, die zur Einhaltung der Verpflichtungen eines Fonds, der Gesellschaft, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle oder entsprechender Vertreter im Rahmen des FATCA oder des gemeinsamen Meldestandards der OECD erforderlich sind.
- ~~19.1.4. Personen unter 18 Jahren (oder unterhalb eines sonstigen vom Verwaltungsrat für angemessen gehaltenen Alters).~~

Bezugnahmen auf "**Zulässige Anleger**" in dieser Satzung umfassen alle Personen, die nicht unter eine der vorstehend aufgeführten Kategorien fallen.

- 19.2. Der Verwaltungsrat darf, sofern nicht ein Verwaltungsratsmitglied Grund zu einer anderslautenden Annahme hat, ohne weitere Nachforschungen davon ausgehen, dass keiner der Anteile auf eine Art und Weise gehalten wird, die gemäß nachstehender Ziffer 19.3 Anlass zu einer entsprechenden Mitteilung des Verwaltungsrats gibt. Allerdings kann der Verwaltungsrat bei Eingang von Anträgen auf die Zeichnung von Anteilen oder zu jedem anderen Zeitpunkt jeweils die Erbringung von Nachweisen und/oder Erklärungen in Zusammenhang mit den vorstehend in Ziffer 19.1 behandelten Angelegenheiten einfordern, die für die Zwecke der aufgrund dortiger Bestimmungen geltenden Einschränkungen nach seinem Ermessen ausreichend oder notwendig oder zur Einhaltung von für die Gesellschaft geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich sind. Werden diese Nachweise und/oder Erklärungen nicht innerhalb der vom Verwaltungsrat in seiner diesbezüglichen Mitteilung festgelegten angemessenen Frist (von mindestens 21 Tagen nach Zustellung der entsprechenden Mitteilung) erbracht, kann der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen alle von einem solchen Inhaber oder gemeinschaftlichen Inhaber gehaltenen Anteile so behandeln, als berechtigten Art und Weise in der diese gehalten werden den Verwaltungsrat zur Zustellung einer diesbezüglichen Mitteilung gemäß nachstehender Ziffer 19.3.

~~19.3.~~ Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass sich Anteile im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden, bei der es sich nicht um einen "**Zulässigen Anleger**" handelt (die "**maßgeblichen Anteile**"), kann der Verwaltungsrat die Person, in deren Namen die maßgeblichen Anteile im Register eingetragen sind, per Mitteilung (in der Form, die der Verwaltungsrat als angemessen erachtet) zur Übertragung der maßgeblichen Anteile (und/oder zur Veranlassung der Veräußerung ihrer Beteiligung hieran) an einen nach Ansicht des Verwaltungsrats "**Zulässigen Anleger**" auffordern oder schriftlich beantragen, dass die maßgeblichen Anteile gemäß Ziffer 12 dieses Plans zurückgegeben werden. Wenn eine Person, der eine solche Mitteilung gemäß dieser Ziffer zugestellt wird, die maßgeblichen Anteile nicht innerhalb von ~~21 Tagen eines angemessenen Zeitraums, der (oder einer vom Verwaltungsrat der Veräußerung ihrer Beteiligung hieran)~~ festgelegt wird, an einen "**Zulässigen Anleger**" überträgt, bei der Gesellschaft die Rücknahme der maßgeblichen Anteile beantragt, oder dem Verwaltungsrat keinen (nach dessen endgültigem und bindendem Urteil) zufriedenstellenden Nachweis darüber erbringt, dass diese Beschränkungen nicht auf sie zutreffen, kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen nach Ablauf ~~dieser Frist von 21 Tagen dieses Zeitraums~~ entweder die Übertragung aller maßgeblichen Anteile gemäß nachstehender Ziffer 19.5 an einen "**Zulässigen Anleger**" oder die Rücknahme der maßgeblichen Anteile durch die Gesellschaft zum jeweiligen Rücknahmepreis an dem Handelstag veranlassen, der vom Verwaltungsrat im alleinigen Ermessen festgelegt werden kann. Der Inhaber der maßgeblichen Anteile hat seinen Anteilsschein (falls vorhanden) unverzüglich dem Verwaltungsrat auszuhändigen, und der Verwaltungsrat kann eine beliebige Person mit der Unterzeichnung der für die Übertragung bzw. Rücknahme der maßgeblichen Anteile durch die Gesellschaft erforderlichen Dokumente in seinem Namen beauftragen.

19.3. ~~19.4.~~ Gelangt einer Person zur Kenntnis, dass sich maßgebliche Anteile in ihrem Besitz oder Eigentum befinden, hat sie, sofern sie nicht bereits eine Mitteilung gemäß vorstehender Ziffer 19.3 erhalten hat, unverzüglich sämtliche maßgeblichen Anteile an einen "**Zulässigen Anleger**" zu übertragen oder mit Genehmigung des Verwaltungsrats die Rücknahme der Anteile zu beantragen.

19.4. ~~19.5.~~ Eine vom Verwaltungsrat veranlasste Übertragung maßgeblicher Anteile gemäß vorstehender Ziffer 19.3 erfolgt durch Verkauf zum nach billigem Ermessen besten erzielbaren Preis und kann sich auf alle oder nur einen Teil der maßgeblichen Anteile erstrecken, wobei gegebenenfalls verbleibende Anteile an weitere "**Zulässige Anleger**" übertragen oder von der Gesellschaft zurückgenommen werden können. Zahlungen, die die Gesellschaft bei einer solchen Übertragung für die maßgeblichen Anteile erhält, werden vorbehaltlich nachstehender Ziffer 20.5 der Person ausgezahlt, deren Anteile Gegenstand dieser Übertragung sind.

19.5. ~~19.6.~~ Die Zahlung von Beträgen, die einer solchen Person gemäß vorstehender Ziffern 19.3, 19.4 oder 19.5 geschuldet werden, steht unter dem Vorbehalt, dass etwaige aufgrund von Handelskontrollen erforderliche Genehmigungen eingeholt wurden und die Gesellschaft mit der Zahlung nicht gegen sonstige Gesetze oder Vorschriften verstößt. Der dieser Person zustehende Betrag wird von der Gesellschaft bei einer Bank eingezahlt und nach Einholung der erforderlichen Genehmigungen und gegebenenfalls gegen Aushändigung des Anteilsscheins für die vormals von ihr gehaltenen maßgeblichen Anteile an diese Person ausgezahlt. Nach der vorstehend beschriebenen Einzahlung dieses Betrags hat diese Person keine weiteren Rechte in Bezug auf diese maßgeblichen Anteile bzw. keine diesbezüglichen Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, ausgenommen des Rechts auf Erhalt des auf diese Weise eingezahlten Betrags (ohne Zinsen) nach Einholung der vorstehend genannten Genehmigungen.

19.6. ~~19.7.~~ Der Verwaltungsrat ist bei Entscheidungen, Feststellungen oder Erklärungen gemäß dieser Ziffer 19 nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet. Die Ausübung der durch diese Ziffer 19 begründeten Rechte wird in keinem Fall aufgrund dessen in Frage gestellt oder unwirksam, dass unzureichende Nachweise zu den direkten oder wirtschaftlichen Eigentumsverhältnissen bezüglich von Anteilen einer Person vorlagen oder der rechtmäßige, direkte oder wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen eine andere als die dem Verwaltungsrat zum maßgeblichen Datum bekannte Person war, wobei die Rechte in gutem Glauben auszuüben sind.

19.7. ~~19.8.~~ Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieser Satzung kann die Gesellschaft für den Fall, dass ihr aus der Übertragung eines Gesamt- oder Teilanteilsbestands eines Inhabers, der eine In Irland Steuerpflichtige Person ist oder als solche gilt, eine Steuerpflicht entsteht oder dass ein Steuertatbestand im Sinne der Definition in Section 739(B) des TCA eintritt, einen ausreichenden Teil dieser Anteile zurücknehmen und entwerten und den resultierenden Erlös soweit erforderlich zur Begleichung der im Zusammenhang mit der Übertragung oder dem jeweiligen Steuertatbestand anfallenden Steuern verwenden.

19.8. ~~19.9.~~ Der Verwaltungsrat kann die Zwangsrücknahme aller Anteile eines Fonds veranlassen, wenn der Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds unter das Mindestfondsvolumen sinkt.

19.9. ~~19.10.~~ Der Verwaltungsrat kann gemäß den Bedingungen des Nachtrags für den jeweiligen Fonds an jedem Transaktionstag eine Zwangsrücknahme aller Anteile eines Fonds oder einer Klasse vornehmen.

ANLAGE VON VERMÖGENSWERTEN

3. Anlage von Vermögenswerten der Gesellschaft

20.1. Vorbehaltlich der durch diese Satzung und die Vorschriften auferlegten Beschränkungen und Grenzwerte obliegt die Festsetzung der Anlageziele, der Anlagepolitik (einschließlich der zulässigen Anlageformen) und der Anlagebeschränkungen, die für die Gesellschaft und jeden Fonds gelten, dem Verwaltungsrat, und die Vermögenswerte sind im Einklang mit den diesbezüglichen Festlegungen des Verwaltungsrats anzulegen.

20.2. Vorbehaltlich der Vorschriften kann der Verwaltungsrat bis zu 100 % des Nettoinventarwerts eines Fonds in Spezifische Anlagen anlegen.

20.3. Vorbehaltlich der und in Übereinstimmung mit den Vorschriften und mit vorheriger Zustimmung der Zuständigen Behörde kann die Gesellschaft 100 %ige Eigentümerin eines Unternehmens sein, dessen Eingliederung, Übernahme oder Nutzung nach Ansicht des Verwaltungsrats für die Gesellschaft erforderlich oder wünschenswert ist. Alle der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds ausgestellten Anteilsscheine für ihre Beteiligung an einem solchen Unternehmen sind von der Verwahrstelle oder ihren Nominees zu verwahren.

- 20.4. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann vorbehaltlich der durch die Vorschriften auferlegten Beschränkungen und Grenzwerte eine Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden, mit denen die Gesellschaft in Form einer gemeinsamen Verwaltung oder Kontrolle oder einer wesentlichen direkten oder indirekten Beteiligung verbunden ist.
- 20.5. Unter Vorbehalt der Vorschriften können bzw. kann auf Beschluss des Verwaltungsrats zu den vom ihm für angemessen erachteten Zeiten sämtliche oder ein Teil der Barbeträge eines Fonds in einer oder mehreren Währungen vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank Acts von 1942 bis ~~2013~~ 2015 als Barmittel gehalten oder bei der Verwahrstelle, einer Bank oder einem anderen Finanzinstitut weltweit, darunter bei Beauftragten der Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen desselben, eingelegt oder als von diesen Stellen ausgegebene Einlagenzertifikate oder sonstige Bankinstrumente gehalten werden.
- 20.6. Vorbehaltlich der vom Verwaltungsrat bestimmten Anlageziele, -politik und -beschränkungen kann die Gesellschaft Derivatekontrakte jedweder Art im Rahmen der ihr jeweils von der Zuständigen Behörde im Zusammenhang mit den Vorschriften auferlegten Bedingungen und Grenzwerte erwerben oder einsetzen.
- 20.7. Vorbehaltlich der Vorschriften kann ein Fonds als Indexfonds aufgelegt werden (dessen Anlagepolitik darauf ausgerichtet ist, die Zusammensetzung eines von der Zuständigen Behörde anerkannten Aktien- oder Anleiheindex abzubilden).
- 20.8. Vorbehaltlich der Vorschriften und sofern und sobald durch die Zuständige Behörde gestattet, kann ein Fonds mit dem Ziel der Anlage in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere errichtet werden.

VERWAHRSTELLE

21. Ernennung der Verwahrstelle

Der Verwaltungsrat ernennt vorbehaltlich vorheriger Zustimmung durch die Zuständige Behörde eine Verwahrstelle, die für die Verwahrung aller Vermögenswerte verantwortlich ist und die in den Vorschriften beschriebenen Aufgaben sowie unter bestimmten Bedingungen sonstige Aufgaben verrichtet, wie jeweils vom Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) festgelegt.

22. Ernennung von Unterverwahrern

In Übereinstimmung mit der Verwahrstellenvereinbarung kann die Verwahrstelle Unterverwahrer, Nominees, Bevollmächtigte oder andere Vertreter mit der Ausübung aller oder eines Teils der ihr in ihrer Rolle als Verwahrstelle übertragenen Pflichten oder Ermessensspielräume beauftragen. Zur Klarstellung: Die Verwahrstelle ist nicht befugt, die Erfüllung oder Ausübung von treuhänderischen Pflichten oder Ermessensspielräumen zu delegieren, und ihre Haftung bleibt von der Tatsache, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise Dritten anvertraut hat, unberührt.

23. Vergütung der Verwahrstelle

Als Gegenleistung für ihre Dienste als Verwahrstelle sind der Verwahrstelle durch die oder im Namen der Gesellschaft folgende Beträge aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen:

- 23.1. eine Gebühr in der in der Verwahrstellenvereinbarung aufgeführten Höhe und
- 23.2. Aufwendungen und Spesen in angemessener Höhe, die der Verwahrstelle bei der Ausübung ihrer Aufgaben entstehen, und alle sonstigen in der Verwahrstellenvereinbarung ausdrücklich als erstattungsfähig aufgeführten Aufwendungen und Gebühren.

Dabei muss die Verwahrstelle den Inhabern gegenüber keine Rechenschaft für Zahlungen ablegen, die sie gemäß den vorstehend aufgeführten Bestimmungen erhält.

24. Rücktritt oder Ersetzung der Verwahrstelle

- 24.1. Vorbehaltlich vorheriger Zustimmung durch die Zuständige Behörde und gemäß den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung kann das Mandat der Verwahrstelle gekündigt werden oder sie kann auf

ANHANG III

1. ~~27.~~ Bestimmung des Nettoinventarwerts

1.1. ~~27.1.~~ Der Nettoinventarwert eines Fonds (d. h. der Wert der Vermögenswerte eines Fonds abzüglich der Verbindlichkeiten (abgesehen vom Kapital der Inhaber) dieses Fonds) oder von Anteilen wird in der Währung des Fonds oder der Anteile oder einer anderen vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Währung angegeben und wird in Übereinstimmung mit den nachfolgend dargelegten Bewertungsvorschriften bestimmt.

1.2. ~~27.2.~~ Für die Zwecke einer solchen Bewertung umfassen die Vermögenswerte der Gesellschaft u. a.

1.2.1. ~~27.2.1.~~ sämtliche Barbestände, Einlagen oder Tagesgelder, einschließlich der für diese zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt aufgelaufenen Zinsen, und sämtliche Forderungen, (ii) alle Wechsel und Einlagenzertifikate, (iii) alle Anleihen, Anteile, Aktien, Wertpapiere, Obligationen, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien erster Ordnung (Debenture Stock), Zinstermingeschäfte, Bezugsrechte, Optionsscheine, Schuldscheine, Futures, Optionen, Waren, Asset-Backed Securities, Mortgage-Backed Securities, Swaps, Differenzkontrakte, festverzinslichen Wertpapiere, variabel verzinslichen Wertpapiere, Wertpapiere, deren Rendite und/oder Rücknahmebetrag unter Bezugnahme auf einen Index, Preis oder Kurs berechnet wird, Geldmarkt- oder Finanzinstrumente jedweder Art, (iv) alle Aktien- und Bardividenden sowie Barausschüttungen, die der Gesellschaft zustehen und noch nicht vereinnahmt wurden, aber den eingetragenen Aktionären am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert bestimmt wird, angekündigt wurden, (v) alle am oder vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt auf verzinsliche Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft aufgelaufenen Zinsen, sofern diese Beträge nicht bereits im Nennwert des entsprechenden Wertpapiers enthalten sind, (vi) alle sonstigen Anlagen der Gesellschaft, (vii) die vorläufigen Aufwendungen in Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft, die von der Gesellschaft zu tragen sind und die u. a. Kosten für die Emission, den Vertrieb und die Vermarktung von Anteilen der Gesellschaft umfassen können, sofern diese nicht bereits abgeschrieben wurden, und (viii) alle sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft jeglicher Art und Ausgestaltung, einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten, die jeweils vom Verwaltungsrat bewertet und festgelegt werden.

1.3. ~~27.3.~~ Der Verwaltungsrat kann für sämtliche vorläufigen Kosten, Gebühren und Aufwendungen einen seiner Ansicht nach angemessenen Abschreibungszeitraum festlegen.

1.4. ~~27.4.~~ Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds werden wie folgt bewertet:

1.4.1. ~~27.4.1.~~ Die Bewertung von an einem Markt notierten bzw. gehandelten Vermögenswerten (mit Ausnahme der nachstehend unter Ziffern ~~27.4.5~~ 1.4.5. und ~~27.4.7~~ 1.4.7. genannten Vermögenswerte), für die jederzeit Marktquotierungen verfügbar sind, erfolgt zum offiziellen Schlusskurs, der für diese Anlage zum Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Transaktionstag an dem Hauptmarkt festgestellt wird, wobei der Wert einer an einem Markt notierten Anlage, die zu einem Auf- oder Abschlag außerhalb des entsprechenden Marktes erworben oder gehandelt wird, mit Zustimmung der Verwahrstelle unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags zum Bewertungstag der Anlage festgestellt werden kann. Derartige Auf- oder Abschläge werden von einem unabhängigen Broker oder Market Maker festgelegt oder, bei Nichtverfügbarkeit dieser Informationen, durch den Anlageberater. Der Verwaltungsrat oder ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter können jedoch den Wert einer außerbörslich gehandelten Anlage anpassen, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Anpassung erforderlich ist, um den Marktwert dieser Anlage unter Berücksichtigung der Währung, der Marktfähigkeit, der Transaktionskosten und/oder sonstiger für relevant erachteter Erwägungen widerzuspiegeln.

Wenn bei bestimmten Vermögenswerten der offizielle Schlusskurs nach Ansicht des Verwaltungsrats oder seines entsprechend bevollmächtigten Vertreters nicht den Marktwert widerspiegelt oder nicht verfügbar ist, wird der Wert vom Verwaltungsrat oder von seinem (von der Verwahrstelle als für diesen Zweck sachverständige Person anerkannten) bevollmächtigten Vertreter nach Rücksprache mit dem Anlageberater sorgfältig und nach Treu und Glauben mit dem Ziel berechnet, den wahrscheinlichen Veräußerungswert dieser Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt für den maßgeblichen Transaktionstag zu ermitteln.

1.4.2. ~~27.4.2.~~ Werden die Vermögenswerte an mehreren Märkten notiert oder gehandelt, werden die offiziellen Schlusskurse an dem Markt, der nach Ansicht des Verwaltungsrats oder seines bevollmächtigten Vertreters den Hauptmarkt für diese Vermögenswerte darstellt, zugrunde gelegt.

1.4.3. ~~27.4.3.~~ Sollte eine der Anlagen zum Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Transaktionstag nicht an einem Markt notiert sein bzw. gehandelt werden, erfolgt die entsprechende Bewertung zum wahrscheinlichen Veräußerungswert, den der Verwaltungsrat oder sein (von der Verwahrstelle als für diesen Zweck zuständige Person anerkannter) bevollmächtigter Vertreter sorgfältig und nach Treu und Glauben in Rücksprache mit dem Anlageberater wie folgt festlegt:

- (i) auf Grundlage des ursprünglichen Kaufpreises;
- (ii) wenn umfangreiche Folgetransaktionen getätigt wurden, unter Verwendung des letzten gehandelten Preises, sofern diese Transaktionen nach Ansicht des Verwaltungsrats oder seines bevollmächtigten Vertreters in Rücksprache mit dem Anlageberater zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt wurden;
- (iii) wenn die Anlage nach Ansicht des Verwaltungsrats oder seines bevollmächtigten Vertreters in Rücksprache mit dem Anlageberater an Wert verloren hat, unter Verwendung des ursprünglichen Kaufpreises bei gleichzeitiger Berücksichtigung eines entsprechenden Abschlags, um dieser Wertminderung Rechnung zu tragen;
- (iv) wenn der Verwaltungsrat oder sein bevollmächtigter Vertreter in Rücksprache mit dem Anlageberater einen von einem Broker zur Verfügung gestellten Mittelkurs für verlässlich erachtet, unter Verwendung dieses Mittelkurses oder, falls nicht verfügbar, unter Verwendung eines Geldkurses.

Alternativ kann der Verwaltungsrat oder sein bevollmächtigter Vertreter in Rücksprache mit dem Anlageberater den wahrscheinlichen Veräußerungswert verwenden, der sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird, und der gegebenenfalls von einer auf diesem Gebiet sachkundigen Person empfohlen wird, die vom Verwaltungsrat, seinem bevollmächtigten Vertreter oder dem Anlageberater bestellt und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannt wurde. Aufgrund der Art solcher nicht notierten Wertpapiere und der Schwierigkeiten bei der Einholung einer Bewertung aus anderen Quellen kann diese sachkundige Person eine mit dem Anlageberater verbundene Person sein.

1.4.4. ~~27.4.4.~~ Barmittel und sonstige liquide Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert zuzüglich (gegebenenfalls) aufgelaufener Zinsen bewertet, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die vollständige Zahlung oder der vollständige Erhalt derselben in irgendeinem Fall unwahrscheinlich ist – in diesem Fall wird der Wert hiervon nach einem solchen Abschlag festgesetzt, wie ihn der Verwaltungsrat für angemessen hält, um den wahren Wert hiervon zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln.

1.4.5. ~~27.4.5.~~ Anteile an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert zum Bewertungszeitpunkt für den maßgeblichen Transaktionstag bewertet. Anteile an geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden, wenn sie an einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, zum offiziellen Schlusskurs am Hauptmarkt für diese Anlagen zum Bewertungszeitpunkt für den maßgeblichen Transaktionstag bewertet oder, wenn kein solcher Schlusskurs verfügbar ist, zum wahrscheinlichen Veräußerungswert, der sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt und von einer auf diesem Gebiet sachkundigen Person empfohlen werden kann, die vom Verwaltungsrat, seinem bevollmächtigten Vertreter oder dem Anlageberater benannt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle anerkannt wurde.

1.4.6. ~~27.4.6.~~ Werte (von Anlagen oder Barmitteln), die in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Fonds ausgedrückt werden, sowie auf eine andere Währung als die Basiswährung lautendes Fremdkapital werden zu dem (offiziellen oder sonstigen) Wechselkurs in die Basiswährung umgerechnet, den der Verwaltungsrat oder sein bevollmächtigter Vertreter unter den gegebenen Umständen für angemessen hält.

1.4.7. ~~24.4.7.~~ Börsengehandelte derivative Instrumente werden zum Abwicklungspreis für diese Instrumente am jeweiligen Markt zum Bewertungszeitpunkt für den maßgeblichen Transaktionstag bewertet. Ist dieser Preis nicht verfügbar, wird der wahrscheinliche Veräußerungswert zugrunde gelegt, der gewissenhaft und nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder seinem bevollmächtigten Vertreter, der von der Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannt wurde, geschätzt wird. Außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente werden auf Basis der letzten Bewertung für diese Instrumente

zum Bewertungszeitpunkt für den maßgeblichen Transaktionstag bewertet, die vom Kontrahenten täglich zur Verfügung gestellt und von einer sachkundigen (vom Kontrahenten unabhängigen) Person, die von der Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannt wurde, wöchentlich überprüft wird. Alternativ dazu kann der Wert außerbörslich gehandelter derivativer Finanzinstrumente auch auf Basis einer anderen Bewertung, wie z. B. der Preisbestimmung eines unabhängigen Pricing-Anbieters oder einer durch den Verwaltungsrat oder in dessen Namen erfolgten Berechnung, täglich ermittelt werden. Bei Nutzung dieser alternativen Bewertung muss die Gesellschaft internationale Best Practice-Standards und von Organisationen wie der IOSCO und der AIMA zum Zwecke solcher Bewertungen erstellte Grundsätze einhalten. Eine entsprechende alternative Bewertung muss von einer vom Verwaltungsrat ernannten und durch die Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannten sachkundigen Person oder anderweitig, sofern die Bewertung von der Verwahrstelle anerkannt wird, zur Verfügung gestellt werden. Eine solche alternative Bewertung muss monatlich mit der vom Kontrahenten bereitgestellten Bewertung abgeglichen werden. Bei wesentlichen Abweichungen ist eine sofortige Überprüfung und Aufklärung erforderlich. Devisenterminkontrakte werden zum Bewertungszeitpunkt für den maßgeblichen Transaktionstag unter Bezugnahme auf die jeweils vom Market Maker gestellten Quotierungen bewertet, insbesondere unter Bezugnahme auf den Preis, zu dem ein neues Termingeschäft mit gleichem Volumen und gleichem Verfallstag eingegangen werden kann. Ist ein solcher Preis nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung zu dem zum Bewertungszeitpunkt für den maßgeblichen Transaktionstag geltenden Abwicklungspreis, der vom Kontrahenten täglich zur Verfügung gestellt und von einer sachkundigen (vom Kontrahenten unabhängigen) Person, die von der Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannt wurde, wöchentlich überprüft wird.

~~1.4.8. 27.4.8.~~ Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Ziffern ~~27.4.1 bis 27.4.7~~ 1.4.1. bis 1.4.7. gilt:

- (i) Der Verwaltungsrat oder sein bevollmächtigter Vertreter kann nach eigenem Ermessen bei bestimmten Fonds, die die Voraussetzungen der Zuständigen Behörde für Geldmarktfonds erfüllen, sämtliche Anlagen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerten. Eine etwaige Überprüfung der Abweichung der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten gegenüber dem Marktwert erfolgt gemäß den Vorgaben der Zuständigen Behörde.
- (ii) Der Verwaltungsrat oder sein bevollmächtigter Vertreter kann nach eigenem Ermessen bei bestimmten Fonds, bei denen es sich nicht um Geldmarktfonds handelt, die jedoch in Geldmarktinstrumente anlegen, diese Instrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zuständigen Behörde bewerten.

~~1.4.9. 27.4.9.~~ Falls die Bewertung einer bestimmten Anlage gemäß den in vorstehenden Ziffern ~~27.4.1 bis 27.4.8~~ 1.4.1. bis 1.4.8. angegebenen Bewertungsgrundsätzen nicht möglich bzw. nicht richtig ist oder falls eine solche Bewertung nicht den Marktwert des Wertpapiers widerspiegelt, wird der Wert unter Anwendung einer von der Verwahrstelle genehmigten alternativen Methode vom Verwaltungsrat oder dessen bevollmächtigter Vertreter gewissenhaft und nach Treu und Glauben oder von einer durch die Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannten sachkundigen Person geschätzt.

~~1.4.10. 27.4.10.~~ Wenn in einem Fall ein bestimmter Wert in der vorstehend genannten Weise nicht zu ermitteln ist, oder wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine andere Bewertungsmethode den Marktwert der betreffenden Anlage besser widerspiegelt, wird bei der Bewertung der betreffenden Anlage die vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegte Methode angewandt, wobei diese Methode von der Verwahrstelle genehmigt werden muss.

~~1.4.11. 27.4.11.~~ Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert eines Wertpapiers anpassen, wenn unter Berücksichtigung der Währung, des anzuwendenden Zinssatzes, des voraussichtlichen Dividendensatzes, der Laufzeit, Marktfähigkeit, Liquidität und/oder sonstiger für relevant erachteter Erwägungen seiner Ansicht nach eine Anpassung erforderlich ist, um den Marktwert dieser Anlage zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln.

~~1.4.12. 27.4.12.~~ Werte (von Anlagen oder Barmitteln), die in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Fonds ausgedrückt werden, sowie auf eine andere Währung als die Basiswährung lautendes Fremdkapital werden zu dem (offiziellen oder sonstigen) Wechselkurs in die Basiswährung umgerechnet, den die Verwahrstelle unter den gegebenen Umständen für angemessen hält.

~~1.5. 27.5.~~ Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen gilt: Wurde ein Vermögenswert der Gesellschaft zum Bewertungszeitpunkt veräußert oder besteht eine Vereinbarung über eine Veräußerung, wird dieser Vermögenswert den Vermögenswerten der Gesellschaft zu dem Nettobetrag, den die Gesellschaft aus dieser Veräußerung erhält, zugerechnet. Ist der genaue Betrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt, wird ein vom

Verwaltungsrat geschätzter Nettobetrag zugrunde gelegt. Wird der aus der Veräußerung zahlbare Nettobetrag erst nach dem betreffenden Bewertungszeitpunkt fällig, nimmt der Verwaltungsrat von ihm als angemessen erachtete Anpassungen vor, um den tatsächlichen Marktwert zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln.

1.6. ~~27.6.~~Für die Zwecke dieses Anhangs gilt:

1.6.1. ~~27.6.1.~~ An die Gesellschaft zu zahlende Beträge in Zusammenhang mit einer Zuteilung von Anteilen gelten ab dem Zeitpunkt als Vermögenswerte der Gesellschaft, zu dem diese Anteile gemäß Ziffer 2.3 von Anhang II als ausgegeben gelten.

1.6.2. ~~27.6.2.~~ Von der Gesellschaft aufgrund der Stornierung einer Zuteilung oder einer Zwangsrücknahme oder -übertragung von Anteilen oder Rücknahme von Anteilen zu entrichtende Beträge gelten ab dem Zeitpunkt als Verbindlichkeiten der Gesellschaft, zu dem die entsprechenden Anteile gemäß Ziffer 2.3 bzw. Ziffer 12.3 von Anhang II nicht länger als ausgegeben gelten.

1.6.3. ~~27.6.3.~~ Beträge, die infolge eines Umtauschs von Anteilen einer Klasse in eine andere gemäß einer Umtauschanweisung übertragen werden, gelten unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt für den Tag der Transaktion, an dem die Umtauschanweisung in Übereinstimmung mit Ziffer 9 von Anhang II eingegangen ist bzw. als eingegangen gilt, als Verbindlichkeit der ursprünglichen Klasse und als Vermögenswert der neuen Klasse.

1.7. ~~27.7.~~ Wird der Marktwert einer Anlage ohne Berücksichtigung von Ausschüttungen (einschließlich Ausschüttungen in Form von Wertpapieren), Zinsen oder sonstigen Ansprüchen des jeweiligen Fonds quotiert, wurden diese Ausschüttungen, diese Zinsen oder Vermögenswerte, auf die sich diese Ansprüche beziehen, jedoch noch nicht vereinnahmt oder wurden diese im Rahmen sonstiger Bestimmungen dieses Anhangs III nicht berücksichtigt, gelten diese Ausschüttungen, Zinsen, Vermögenswerte oder Barmittel als Vermögenswert des jeweiligen Fonds.

1.8. ~~27.8.~~ Zur Bestimmung oder Ermittlung eines Preises, einer Notierung, eines Satzes oder eines sonstigen Wertes, auf den in diesem Anhang III für die Zwecke der Bestimmung des Werts eines Vermögenswerts Bezug genommen wird, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Leistungen von anerkannten Informationsdiensten und Anbietern von Kursdaten in Anspruch zu nehmen.

1.9. ~~27.9.~~ Alle gemäß dieser Satzung vorgenommenen Bewertungen sind für sämtliche Parteien bindend.

1.10. ~~27.10.~~ Als Verbindlichkeiten der Gesellschaft und – soweit der Zusammenhang dies zulässt oder erfordert – eines Fonds gelten u. a.

1.10.1. ~~27.10.1.~~ die Transaktionskosten in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft,

1.10.2. ~~27.10.2.~~ in Zusammenhang mit einer Fremdkapitalaufnahme oder Änderungen der Kreditbedingungen zahlbare Zinsen,

1.10.3. ~~27.10.3.~~ sämtliche fälligen und/oder aufgelaufenen Verwaltungskosten,

1.10.4. ~~27.10.4.~~ Kosten in Zusammenhang mit Versammlungen von Inhabern,

1.10.5. ~~27.10.5.~~ Kosten in Bezug auf die Erstellung und Verwaltung des Registers,

1.10.6. ~~27.10.6.~~ Honorare und Aufwendungen des Wirtschaftsprüfers,

1.10.7. ~~27.10.7.~~ Kosten im Hinblick auf die Ausschüttung von Erträgen an Inhaber,

1.10.8. ~~27.10.8.~~ Kosten in Zusammenhang mit der Bestimmung und Veröffentlichung von Anteilspreisen und der Erstellung und Veröffentlichung von Prospekten, Jahres- und Zwischenberichten sowie Abschlüssen,

1.10.9. ~~27.10.9.~~ Rechtsberatungskosten und sonstige Gebühren und Aufwendungen für professionelle Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft,

1.10.10. ~~27.10.10.~~ Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und dem Erstangebot von Anteilen der Gesellschaft, die über vom Verwaltungsrat festgelegte Zeiträume abgeschrieben werden können,

- 1.10.11. ~~27.10.11.~~ von der Gesellschaft zu entrichtende Steuern und Abgaben in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich Transaktionen mit Anteilen oder Vermögenswerten,
- 1.10.12. ~~27.10.12.~~ Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit einer Änderung der Satzung und von durch die oder in Bezug auf die Gesellschaft eingegangenen Vereinbarungen,
- 1.10.13. ~~27.10.13.~~ sofern nicht anderweitig vereinbart, die Gebühren, Aufwendungen und Auslagen der Verwahrstelle und etwaiger Unterverwahrer, der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters/-beraters, der Verwaltungsstelle und sonstiger Beauftragter der Gesellschaft, einschließlich gegebenenfalls zu zahlender Anlageerfolgsprämien,
- 1.10.14. ~~27.10.14.~~ das Honorar für den Secretary und sämtliche Kosten der Gesellschaft in Verbindung mit der Einhaltung von für sie maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben,
- 1.10.15. ~~27.10.15.~~ Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats,
- 1.10.16. **Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Notierung der Anteile an einer Wertpapierbörse,**
- 1.10.17. ~~27.10.16.~~ Gebühren von Aufsichtsbehörden außerhalb Irlands und etwaige von der Zuständigen Behörde erhobene Gebühren,
- 1.10.18. ~~27.10.17.~~ Gebühren und Aufwendungen, einschließlich Gemeinkosten, Verwaltungskosten, Aufwendungen und Provisionen, einer Vertriebsstelle, die mit der Vermarktung und dem Vertrieb der Anteile beauftragt wurde,
- 1.10.19. ~~27.10.18.~~ die Gebühren und Aufwendungen von Zahlstellen oder Vertretern, die in anderen Rechtsordnungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Vorgaben dieser Rechtsordnungen bestellt wurden,
- 1.10.20. ~~27.10.19.~~ alle Kosten und Aufwendungen (einschließlich Aufwendungen für Urheberrechte) für die Vermarktung und Werbung in Bezug auf die Gesellschaft und den Verkauf der Anteile,
- 1.10.21. ~~27.10.20.~~ sämtliche Beträge, die aufgrund von Haftungsfreistellungen in der Satzung oder einem Vertrag mit einem Beauftragten der Gesellschaft zu zahlen sind,
- 1.10.22. ~~27.10.21.~~ alle Beträge, die in Bezug auf die von der Gesellschaft für den Verwaltungsrat und leitende Angestellte abgeschlossene Haftpflichtversicherung zu zahlen sind,
- 1.10.23. ~~27.10.22.~~ alle bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich noch nicht ausgezahlter, aber erklärter Ausschüttungen auf die Anteile oder der Beträge zur Zahlung von Geldern und Begleichung sonstiger ausstehender Zahlungen auf zu einem früheren Zeitpunkt zurückgenommene Anteile,
- 1.10.24. ~~27.10.23.~~ Rechtsberatungskosten sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen für professionelle Dienstleistungen in Zusammenhang mit Verfahren, die der Geltendmachung, dem Schutz, der Wahrung, Verteidigung oder Beitreibung von Rechten oder Vermögenswerten der Gesellschaft dienen,
- 1.10.25. ~~27.10.24.~~ alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jedweder Art, einschließlich angemessener Rückstellungen für Steuern (bei denen es sich nicht um Abgaben und Gebühren handelt) sowie Eventualverbindlichkeiten, wie vom Verwaltungsrat festgelegt.
- 1.11. ~~27.11.~~—Bei der Festlegung der Höhe dieser Verbindlichkeiten kann der Verwaltungsrat Verwaltungskosten und sonstige Aufwendungen, die regelmäßig bzw. nicht nur einmal anfallen, im Voraus jährlich oder für andere Zeiträume auf Basis von Schätzungen veranschlagen und hierfür zu gleichen Teilen Rückstellungen über den jeweiligen Zeitraum hinweg bilden.
- 1.12. ~~27.12.~~ Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds Rückstellungen für Abgaben und Gebühren in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen des Fonds berücksichtigen.
- 1.13. ~~27.13.~~ Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung und der Vorgaben der Zuständigen Behörde kann der Verwaltungsrat beschließen, dass bestimmte von der Gesellschaft und/oder ihren Fonds zu tragende Gebühren und Aufwendungen, u. a. Gründungskosten und Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang

mit der Verwaltung/Anlageverwaltung (einschließlich gegebenenfalls zahlbarer Anlageerfolgsprämien) dem Fondsvermögen belastet werden.